



**STELLUNGNAHME
18/281**

A15

Platanenweg 2-8
50827 Köln
0221 - 96 26 38 31
www.lrs.koeln
info@lrs.koeln

Köln, 01.02.2023

Vorlage 18/569

„Umgang mit Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwäche im Schulalltag“

1. Die Situation in NRW:

1.1 Prävalenz

In NRW gibt es ca. 2,4 Millionen Schüler. Nach dem in NRW geltenden pädagogischen orientierten Ansatz bei der LRS-Diagnostik muss von einer Prävalenz von ca. 20 % ausgegangen werden, also von 480.00 Schülern. Die Zahlen für Rechen-schwäche variieren zwischen 2% - 8 %. Zum Vergleich: Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf (AOSF) (in Förderschulen oder im Gemeinsamen Lernen): 7,7 %.

Der schulrechtliche Umgang mit LRS wird geregelt durch:

- den sog. LRS-Erlass,
 - die Ausbildungsordnungen für die Grundschule (AO-GS), für die Sekundarstufe (APO-SI) und die gymnasiale Oberstufe (APO-GOST),
 - die KMK-Grundsätze,
 - die sog. Arbeitshilfen für die jeweilige Schulstufe.

Für die Rechenschwäche gibt es in NRW (und in Rheinland-Pfalz) keine schulrechtlichen Vorgaben (siehe beigefügte Datei 1. „Umgang Rechenschwäche andere Bundesländer) und das obwohl NRW das bevölkerungsreichste Bundesland ist. Alle anderen Bundesländer haben Vorgaben für die Rechenschwäche geschaffen.

1.2 Erfahrungen der Eltern

Eltern berichten immer wieder von mangelnden Informationen und Widerständen seitens der Schule im Umgang mit LRS und Rechenschwäche, die häufig zu Konflikten führen, in denen sich die Eltern gegenüber den Schulen hilf- und machtlos fühlen. Mit u.a. folgenden Berichten der Eltern sind wir in unserer langjährigen Arbeit immer wieder konfrontiert:

bzgl. LRS:

- Eltern haben keinen Ansprechpartner in den Schulen für LRS und kämpfen häufig von Lehrkraft zu Lehrkraft und von Schuljahr zu Schuljahr neu, damit die schulrechtlichen Vorgaben umgesetzt werden,
- Lehrkräfte teilen den Eltern mit, dass der LRS-Erlass keine Gültigkeit mehr hat, da er so alt ist,
- Lehrkräfte vertreten gegenüber den Eltern die Auffassung, dass der LRS-Erlass insgesamt nur eine KANN-Bestimmung darstellt, die darin enthaltenen Vorgaben also nicht zwingend einzuhalten sind,
- Eltern wird mitgeteilt, dass sie einen Antrag stellen müssen, damit die Regelungen des Erlasses Anwendung finden,
- in vielen Fällen werden Eltern nicht darüber aufgeklärt, dass sie einen Antrag auf Anerkennung der LRS stellen können,
- die überwiegende Zahl der Schulen teilt Eltern mit, dass sie ein fachärztliches Attest vorlegen müssen, damit der LRS-Erlass Anwendung finden kann,
- Eltern werden nicht darüber beraten, welche ausserschulischen Fördermöglichkeiten es gibt und an wen sie sich wenden können,
- betroffene Schüler erhalten keine individuelle Förderung,
- nur in seltenen Fällen findet eine Förderung in speziellen Förderkursen statt,
- der Nachteilsausgleich wird an der jeweiligen Schule pauschal nur als Zeitverlängerung gewährt; eine individuelle Anpassung des Nachteilsausgleichs findet nicht statt,
- Schüler dürfen in der Zeitverlängerung nicht die Aufgaben inhaltlich bearbeiten, sondern nur ihre Rechtschreibfehler suchen und korrigieren,
- der Notenschutz wird oftmals nicht in allen Fächern gewährt oder die Note wird gemittelt,
- es wird entweder Notenschutz oder Nachteilsausgleich gewährt und nicht Beides,
- Nachteilsausgleiche und Notenschutz werden nicht dokumentiert.

bzgl. Rechenschwäche:

- Eltern berichten immer wieder von Widerständen und von mangelnden Informationen seitens der Schule im Umgang mit Rechenschwäche,
- für von Rechenschwäche betroffene Schüler gibt es in den meisten Fällen keine individuellen Fördermaßnahmen
- Eltern haben keinen Ansprechpartner in den Schulen für Rechenschwäche und kämpfen häufig von Lehrkraft zu Lehrkraft und von Schuljahr zu Schuljahr neu, damit ihre Kinder bestmöglich gefördert und die Vorgaben aus den Arbeitshilfen umgesetzt werden.

1.3 Kontakte mit Lehrkräften und Aussagen von der oberen und obersten Schulaufsicht

Durch die zahlreichen Anfragen der Lehrkräfte die bei uns eingehen, bestätigen sich die vorgenannten Schwierigkeiten der Eltern. Darüber hinaus berichten Lehrkräfte, dass sie verunsichert sind, wie sie die schulrechtlichen Vorgaben richtig umzusetzen haben, da sie z.T. andere Aussagen zum Umgang mit der Thematik von den Bezirksregierungen erhalten, als im LRS-Erlass steht.

Beispiel 1:

Die BezReg Arnsberg schreibt auf ihrer Homepage zum Thema Nachteilsausgleich dass bis zur Klasse 10 bei der LRS ein Nachteilsausgleich gewährt werden kann, wenn ein ärztlicher/fachärztlicher Nachweis eingereicht wird. Das gleiche gilt für die Sekundarstufe II. Für die ZP 10 fordert die BezReg Arnsberg, dass die Schulleitung eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde einholt. (siehe folgender Link: <https://www.bra.nrw.de/bildung-schule/unterricht/nachteilsausgleich>). Die BezReg Arnsberg handelt somit nicht nur gegen den sog. LRS-Erlass sondern auch gegen die APO-SI § 6 (9).

Beispiel 2:

„Ich bin Sonderpädagogin in der Inklusion im sozialen Brennpunkt. Die BZR schreibt vor, dass wir den Erlass nur anwenden dürfen, wenn die Eltern ein fachärztliches Attest vorlegen. Auf Ihrer Seite habe ich gelesen, dass die Schule ein Attest nicht einfordern darf. Wo finde ich die entsprechende schulrechtliche Vorgabe? Wie muss ich jetzt vorgehen?“

Die BZR hat mir mitteilt, dass ich den NS ab der 7. Klasse nicht mehr gewähren darf. Auf Ihrer Homepage steht, dass er bis zur Oberstufe gewährt werden muss. Wie gehe ich hier richtig vor und wo steht die entsprechende Grundlage?“

Beispiel 3:

Die BezReg Köln teilte uns in einer Videokonferenz u.a. mit, dass die Umsetzung des LRS-Erlasses ein entgegenkommen der Schule darstellt.

Beispiel 4:

Aus dem MSB haben wir aktuell telefonisch die Aussage erhalten, dass ein fachärztliches Attest vorgelegt werden muss.

Selbst das Ministerium ist der Meinung, dass im Bezug auf die Rechenschwäche der LRS-Erlass maßgebend ist: <https://www.schulministerium.nrw/lese-rechtschreib-und-rechen-schwierigkeiten>. Dies zeigt, dass auch das Ministerium der Meinung ist, da der LRS-Erlass auch bei der Rechenschwäche Anwendung finden kann. Diese Aussagen wurden so auch telefonisch an Lehrkräfte weitergegeben, die sich verunsichert an uns gewandt haben.

Die vorgenannten Aussagen belegen wir mit folgenden beigefügten Dateien:

- 2. KALD Umfrage 2022 Zusammenfassung
- 3. und 4. Missstände an Schulen
- 5. Stellungnahme Kerstin 30.1. (ehem. Fachleiter, Lehrerfortbilder und LRS-Fachautor) „Der Umgang mit LRS an den Schulen in NRW - zur Rolle der oberen und obersten Schulaufsicht“

2. Wo sehen wir die Ursachen für die oben beschriebenen Missstände?

Zu vorgenannten Schwierigkeiten kommt es unseres Erachtens vor allem deshalb, weil:

- die schulrechtlichen Vorgaben, wie z.B. der sog. LRS-Erlass sehr häufig den Lehrkräften und den Eltern unbekannt ist,
- die Themen Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwäche kein fester Bestandteil der Lehrerbildung sind,
- die Lehrkräfte ebenso mit dem Thema alleine gelassen werden wie die Eltern (aus diesem Grund holen sich bei uns nicht nur Eltern, sondern auch zahlreiche Lehrkräfte Auskunft und Unterstützung!),
- die obere und oberste Schulaufsicht die schulrechtlichen Vorgaben häufig nicht zutreffend eindeutig und vollständig an die Schulen weiterleitet bzw. deren Umsetzung nicht kontrolliert (vgl. hierzu die Stellungnahme von Bert Kerstin und unsere Auflistung Missständen an Schulen)

Fragen:

Wie stellt das Ministerium sicher, dass auf den Dienstbesprechungen die schulrechtlichen Vorgaben richtig nach unten weitergegeben werden?

Wird hierzu regelmäßig etwas schriftliches verfasst, herausgegeben und schriftlich gegenbestätigt?

- es keine beauftragten Personen für LRS und Rechenschwäche an den Schulen gibt
- schulrechtliche Vorgaben für die Rechenschwäche fehlen.

3. Dringender Reformbedarf

3.1 den LRS-Erlass überarbeiten und in den schulrechtlichen Vorgaben verankern

Kein anderes Bundesland hat solch veraltete schulrechtliche Vorgaben in Bezug auf LRS wie NRW (siehe Datei 6. Umgang LRS in den verschiedenen Bundesländern). So wird im NRW-Erlass beispielsweise noch die Benutzung einer Schreibmaschine als Hilfsmittel empfohlen.

Das Ministerium für Schule und Bildung verweist seit Jahren auf das laufende Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (1 BvR 2577/15, 1 BvR 2578/15, 1 BvR 2579/15) und begründet damit, dass eine Überarbeitung des LRS-Erlasses solange nicht möglich ist, bis das Urteil gesprochen ist. Das Bundesverfassungsgericht beschäftigt sich schon 7,5 Jahren (seit dem 29.07.2015) mit diesem Verfahren! Trotz des laufenden Verfahrens haben z.B. folgende Bundesländer ihre Vorgaben in Bezug auf Lese-, Rechtschreib- und/oder Rechenschwäche angepasst: Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Hamburg und Schleswig-Holstein überarbeiten derzeit die Vorgaben (siehe Datei 1. und 6.). 14 von 16 Bundesländern haben schulrechtliche Vorgaben in Bezug auf die Rechenschwäche. Es dürfte kein Problem sein, schulrechtliche Vorgaben nach einer Rechtsprechung vom Bundesverfassungsgericht dann anzupassen. Dies müssen ggf. die anderen Bundesländer ebenso. Von daher stellt u.E. der Verweis auf das

Bundesgerichtsverfahren nur eine Verzögerung dar. Die betroffenen Schüler sind die leidtragenden, denn sie erfahren eine Mehrfachbenachteiligung. Die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen ist maßgeblich vom Verhalten der Menschen in ihrem Umfeld beeinflusst. Wer an einer Teilleistungsschwäche leidet und nicht entsprechend unterstützt wird, ist häufig nicht in der Lage, seine schulische und berufliche Ausbildung entsprechend seines Potenzials zu durchlaufen. Betroffene Kinder und Jugendliche geraten dann häufig in einen Teufelskreis von Misserfolg, Frustration und Versagensängsten und empfinden sich oft als „dumm“. Denn Lesen, Schreiben und Rechnen gehören zu den wichtigen Kulturtechniken, die in allen Fächern in der Schule und im Alltag benötigt werden. Es ist Aufgabe der Schule den Kindern, das Lesen, Schreiben und Rechnen beizubringen.

3.2 Endlich schulrechtliche Vorgaben für Dyskalkulie schaffen

Hinzu kommt, dass die Rechenstörung, ebenso eine Teilleistungsstörung ist wie die Lese- und Rechtschreibstörung. Jedoch werden betroffene Schüler durch die fehlenden schulrechtlichen Vorgaben in Bezug auf Rechenschwäche, nicht gleichgesetzt wie betroffene Schüler mit einer Lese- und Rechtschreibstörung. Es wird immer wieder betont, dass „bei einer Rechenschwäche nicht eindeutig geklärt werden kann, ob es sich um ein diagnostizierbares Phänomen oder um eine Minderleistung innerhalb einer ‚normalen schulischen Leistungsverteilung‘ handelt. Dem ist jedoch nicht so, dies geht auch aus den Klassifikationssystemen DSM und ICD hervor (siehe beigefügte Datei 7. Stellungnahme Duden Institute für Lerntherapie). Das Ministerium verweist stets darauf, dass in Bezug auf die Rechenschwäche, laut KMK, die pädagogischen Möglichkeiten in der Schule durch eine differenzierte Förderung auszuschöpfen sind und dabei die Lehrkräfte umfassend ihre Gestaltungsspielräume nutzen sollen, um diese Kinder und Jugendliche auch in der Leistungsbewertung durch Formen der Anerkennung zu ermutigen. Schulrechtlich wird jedoch nicht, wie bei der KMK erwähnt, auf den LRS-Erlass zumindest in den Punkten Beratung und Förderung in der Schule verwiesen (II. Absatz 1: https://www.lrs.koeln/wp-content/uploads/2017/11/2003_12_04-Lese-Rechtschreibschwaeche.pdf.) Die Arbeitshilfen Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung, für die Primarstufe und die der Sekundarstufe I sprechen in diesem Zusammenhang von (Zitat), *ggf. auch räumliche oder zeitliche Unterstützungsmaßnahmen, wie die Ermöglichung eines reizfreien Arbeitsplatzes bzw. einer Zeitzugabe*. Diese Möglichkeiten sind bei der LRS als Nachteilsausgleich bekannt. Aus der gleichnamigen Arbeitshilfe „Gewährung von Nachteilsausgleichen“ (https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/1-Arbeitshilfe_Primarstufe.pdf, https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/2-Arbeitshilfe_Sek_I.pdf) ist ersichtlich, dass es sich bei die Zeitverlängerung oder dem reizfreie Arbeitsplatz um einen Nachteilsausgleich handelt. Jedoch wird gleichzeitig in den schulrechtlichen Vorgaben diese Unterstützungsmaßnahmen bei der Rechenschwäche abgelehnt. Dies sorgt ebenso für Verunsicherungen bei Lehrkräften, Eltern und Bezirksregierungen. Siehe auch beigefügte Stellungnahme von „Duden Institute für Lerntherapie“.

3.3 Zentrale Prüfung 10 Mathematik

Betroffene Schüler dürfen vor der ZP10, also in den Jahrgangsstufen 9 und 10, die Hilfsmittel Taschenrechner und Formeltabelle verwenden. In der ZP 10 nimmt man ihnen diese jetzt im Basisteil der Prüfung weg.

Einem Schüler der eine Brille trägt, sagt man auch nicht vor der Prüfung, dass er diese ablegen soll. Ein LRS-Schüler erhält, sofern der LRS-Erlass und die APO-SI richtig umgesetzt werden, einen Nachteilsausgleich in der ZP10. Dieser sollte ihm laut schulrechtlichen Vorgaben so gewährt werden, wie er vorher dokumentiert und gewährt wurde.

Die bereits zuvor genannte Arbeitshilfe für die Sekundarstufe I führt wie bereits in 3.2 erwähnt, für die Rechenschwäche, räumliche und zeitliche Unterstützungsmaßnahmen auf. Diese werden aber nicht für die ZP10 gewährt. Bei der LRS dürfen Schüler als Nachteilsausgleich technische Hilfsmittel verwenden, wie z.B. einen Laptop oder eine Vorlesesoftware, wenn die auch Bestandteil der bisher gewährten Förderpraxis war. Der Taschenrechner ist bei der Rechenschwäche das technische Hilfsmittel.

Vor allem stellt sich die Frage, wie das Ministerium vor Bekanntgabe dieser Änderung sichergestellt hat, dass die betroffenen Schüler ausreichend und entsprechend schulisch gefördert und unterstützt wurden um diese Aufgaben jetzt ohne Hilfsmittel zu bearbeiten.

3.4 Dies ist jetzt nötig:

- Die Vorgaben des LRS-Erlasses von 1991 müssen JETZT endlich aktualisiert und in den schulrechtlichen Vorgaben verankert werden, v.a. in Hinblick auf wissenschaftliche Erkenntnisse und z.B. digitale Möglichkeiten. Hierzu haben wir 2018 mit unserem Netzwerk einen Entwurf eingereicht (siehe Datei 8. „LRS-Erlass Entwurf“. Die Texte stammen entweder aus dem Erlass von NRW oder den schulrechtlichen Vorgaben anderer Bundesländer und sind somit rechtlich geprüft).
- Es müssen schulrechtliche Vorgaben für die Rechenschwäche geschaffen werden.
- Jede Schule muss einen Beauftragten für LRS und Rechenschwäche benennen, die entsprechend fortgebildet werden und das Kollegium schulen können.
- Jede Schule muss Förderkonzepte für LRS und Rechenschwäche entwickeln. Gerne können hierfür unsere Beispiele von Förderkonzepten für Schulen verwendet werden. Diese haben wir als Unterstützungsangebot für Schulen erstellt.
- Die Umsetzung des Erlasses bei allen Kindern und Jugendlichen muss in allen (Prüfungs-)Situationen gewährleistet sein.
- Es muss eine Möglichkeit geben, dies zu kontrollieren.
- Die Kenntnisnahme von Änderungen in schulrechtlichen Vorgaben sollte QM-konform garantiert werden.
- Wir sollten in Entscheidungen mit eingebunden werden. Denn wir sind diejenigen die es betrifft und direkten Bezug zu den Betroffenen haben. Das Ministerium für Schule und Bildung kann nicht für die Betroffenen sprechen, aber sich für sie stark machen.

4. Zu uns und unserer Arbeit:

Das Ministerium hat keine Kostenstelle um Eltern, Lehrkräfte, Behörden usw. entsprechend über Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwäche, von der Kita bis zum Berufsleben aufzuklären. Aus diesem Grund gibt es uns. Wir füllen diese Lücke und sparen somit den Kommunen, dem Land und den Krankenkassen nicht nur Budget sondern auch viel Zeit ein. An uns wenden sich nicht nur Eltern, sondern auch u.a. Lehrkräfte, Schulen (auch aus dem Ausland die NRW unterstellt sind), Schulämter, Bezirksregierungen, schulpsychologische Dienste, Schulsozialarbeiter, Jugendstrafvollzugsanstalten, Behörden usw. Uns ist es wichtig, dass sich alle Hilfesuchenden an uns wenden können, den nur gemeinsam können wir Verbesserungen für unsere Kinder erreichen, von daher haben wir auch Broschüren für Lehrkräfte bzw. für Schulen veröffentlicht (<https://www.lrs.koeln/infomaterial/>). Unser Antrag entspricht nur einer „kleinen“ Summe in dem großen Budgettopf des Ministerium. Mit Ihrer Unterstützung können Sie viel bewirken, denn wir sind Ihr Sprachrohr und diejenigen die sich NRW-weit für das Thema Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwäche einsetzen. Wir holen alle Beteiligten (Eltern, Lehrkräfte, Therapeuten) an einen Tisch. Sie investieren somit nicht nur in unsere Arbeit sondern in die Zukunft unserer Kinder. Die Anfragen und Wünsche, auch vor allem von den Schulen haben so zugenommen, dass wir dies ehrenamtlich nicht mehr geschafft bekommen. Unterstützen Sie uns, unterstützen Sie gleichzeitig die Lehrkräfte und Schulen.

Zitat von der Landesregierung NRW: „Die Landesregierung fördert das bürgerschaftlichen Engagement als tragende Säule der Demokratie.“

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit für Betroffene, verzichten wir bewusst auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Anhänge:

1. Umgang Rechenschwäche andere Bundesländer
2. KALD Umfrage 2022-Zusammenfassung
3. Missstände an Schulen 2021/2022
4. Missstände an Schulen 2022/2023
5. Stellungnahme Kerstin 30.1,
6. Umgang LRS in den verschiedenen Bundesländern
7. Stellungnahme Dudeninstitut.
8. LRS-Erlass-Entwurf

Nachteilsausgleich für Rechenschwäche in anderen Bundesländer

BUNDES- LAND	WO STEHT ES?	WER STELLT FEST?	NOTEN- SCHUTZ	NA	GESETZESTEXT
Baden- Württemberg	<p>Verwaltungsvorschrift „Kinder & Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ http://www.kvl-freiburg.de/docs/LRSVVTabelle.pdf</p> <p>22.08.2008</p>	<p>die Lehrkraft stellt fest</p> <p>- Förderung</p>	nein	ja	<p>Gilt nur für Grundschule</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Schwierigkeiten im Bereich Mathematik dürfen keine Maßnahmen angewandt werden, die das allgemeine Anforderungsprofil senken! - Keine Milderung der Leistungsmessung und -beurteilung von Mathematikleistungen bei besonderen Schwierigkeiten in Mathematik - Bei besonderen Schwierigkeiten in Mathematik finden die Maßnahmen des Nachteilsausgleiches Anwendung (wie bei allen anderen in der VwV berücksichtigten Schwierigkeiten) <p>Mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anpassung/Verlängerung der Arbeitszeit • Nutzung von besonderen technischen oder didaktisch-methodischen Hilfen, wie PC • Anpassung der Gewichtung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen im Einzelfall bei hinreichender Gewichtung jeder der Leistungsarten, z. B. stärkere Gewichtung der mündlichen Leistungen • Abweichen von äußeren Rahmenbedingungen in Prüfungen <p>Mögliche Härten aus dem Anforderungsprofil können auch mit Ermessensspielräumen gemildert werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> • insbesondere durch Nachlernfristen • Ausnahmeregelungen bei Versetzungsentscheidungen • zusätzliche Wiederholungen von Klassen oder Jahrgangsstufen • Ergänzungen der Noten durch verbale Beurteilungen • Ausnahmeregelungen bei Aufnahme in weiterführende Schulen

Bayern	<p>Bayerische Schulordnung (BaySchO) § 31-36</p> <p>https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-32</p> <p>01.07.2016</p>	Lehrkraft, Entscheidung Schulleitung	nein	Ja	<p>§ 32 Individuelle Unterstützung</p> <p>(1) Individuelle Unterstützung wird durch pädagogische, didaktisch-methodische und schulorganisatorische Maßnahmen sowie die Verwendung technischer Hilfen gewährt, soweit nicht die Leistungsfeststellung berührt wird. 2Sie ist insbesondere bei Entwicklungsstörungen in Bezug auf schulische Fertigkeiten, Behinderungen sowie in allen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten und bei chronischer und anderer schwerer Erkrankung möglich.</p> <p>(2) Zulässig ist es insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.besondere Arbeitsmittel zuzulassen oder bereitzustellen, 2.geeignete Räumlichkeiten auszuwählen und auszustatten, 3.Pausenregelungen individuell für die Betroffenen zu gestalten, 4.Hand- und Lautzeichen sowie feste Symbole einzusetzen, 5.Arbeitsanweisungen den Betroffenen individuell zu erläutern, 6.bei den Hausaufgaben unter Berücksichtigung der schulartspezifischen Anforderung zu differenzieren und 7.verstärkt Formen der Visualisierung und Verbalisierung zu nutzen. <p>§ 33 Nachteilsausgleich</p> <p>(1) Nachteilsausgleich im Sinne des Art. 52 Abs. 5 Satz 1 BayEUG muss die für alle Prüflinge geltenden wesentlichen Leistungsanforderungen wahren, die sich aus den allgemeinen Lernzielen und zu erwerbenden Kompetenzen der jeweils besuchten Schulart und Jahrgangsstufe ergeben, und ist auf die Leistungsfeststellung begrenzt. 2An beruflichen Schulen kann ein Nachteilsausgleich nicht gewährt werden, soweit ein Leistungsnachweis in einem sachlichen Zusammenhang mit der durch die Prüfung zu ermittelnden Eignung für einen bestimmten Beruf oder eine bestimmte Ausbildung steht.</p> <p>(2) Nachteilsausgleich kann nur SuS gewährt werden, die nach den lehrplanmäßigen Anforderungen einer allgemein bildenden oder beruflichen Schule unterrichtet werden. Bei nicht dauernd vorliegenden Beeinträchtigungen, insbesondere vorübergehender Krankheit, sind SuS regelmäßig auf einen Nachtermin zu verweisen.</p>
--------	---	--------------------------------------	------	----	---

[https://
www.km.bayern.d
e/
rechenschwierigk
eiten](https://www.km.bayern.de/rechenschwierigkeiten)

3) Zulässig ist es insbesondere

1. die Arbeitszeit um bis zu ein Viertel, in Ausnahmefällen bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit zu verlängern,
2. methodisch-didaktische Hilfen einschl. Strukturierungshilfen einzusetzen, einzelne schriftliche Aufgabenstellungen (zusätzlich vorzulesen und die Aufgaben differenziert zu stellen und zu gestalten,
3. einzelne mündliche durch schriftliche Leistungsfeststellungen und umgekehrt zu ersetzen, mündliche Prüfungsteile durch schriftliche Ausarbeitungen zu ergänzen sowie mündliche und schriftliche Arbeitsformen individuell zu gewichten, sofern keine bestimmte Form der Leistungserhebung und Gewichtung in den Schulordnungen vorgegeben ist,
4. praktische Leistungsnachweise entsprechend der Beeinträchtigung auszuwählen,
5. spezielle Arbeitsmittel zuzulassen,
6. Leistungsnachweise und Prüfungen in gesonderten Räumen abzuhalten,
7. zusätzliche Pausen zu gewähren,
8. größere Exaktheitstoleranz, beispielsweise in Geometrie, beim Schriftbild oder in zeichnerischen Aufgabenstellungen, zu gewähren,
9. in Fällen besonders schwerer Beeinträchtigung eine Schreibkraft zuzulassen
10. bestimmte Formen der Unterstützung, die der SuS durch eine Begleitperson gewährt werden, zuzulassen.

Maßnahmen bei Leistungserhebungen

Es gibt Prinzipien der pädagogischen Leistungserhebung und -bewertung, welche die Lehrkraft grundsätzlich bei jedem Kind anwenden sollte. Dies sind insbesondere

- Entkoppeln der Lern- und Leistungssituation
- Gestalten einer angstfreien Prüfungssituation: Kinder, die schnell aufgeben, erfahren ermutigenden Zuspruch
- Auswahl von Aufgabenformaten in der Leistungserhebung, die sich auf den Lehrplan beziehen und die Bandbreite der dort ausgewiesenen Kompetenzbereiche ausschöpfen
- Nutzung der Bandbreite der Leistungserhebungen (mündlich, schriftlich, praktisch, mehrdimensional)
- Klare und eindeutige Formulierung von Aufgaben- und Fragenstellung
- Ermöglichen von Nebenrechnungen in Leistungserhebungen, Platz für Nebenrechnungen: Kinder können, so lange wie nötig, mit sinnvollen Zwischenschritten rechnen und diese schriftlich notieren
- Transparenz bezüglich Anforderungskriterien und Korrektur (Punktevergabe)
- individuelle Rückmeldung zu erreichten (Teil-)Kompetenzen innerhalb der Gesamtbewertung, Rückmeldung zum individuellen Lernfortschritt, Bestätigung auch kleiner Erfolge

Bayern	https://www.km.bayern.de/rechenschwierigkeiten	Jein, durch Einhalten von Notengrenzen			<p>Informationen zum Vorrücken und zu Schulabschlüssen</p> <p>Im Bereich der Mittelschule können auch Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Rechnenlernen, die nur ungenügende oder mangelhafte Leistungen im Fach Mathematik erbringen, durch Einhalten bestimmter Notengrenzen bzw. durch Anwendung eines Notenausgleichs vorrücken und einen Schulabschluss erreichen.</p> <p>Soweit in den anderen weiterführenden Schularten die Abschlussklassen erreicht werden, bestehen auch dort Möglichkeiten der Kompensation ungenügender bzw. mangelhafter Leistungen im Fach Mathematik in den Abschlussprüfungen.</p> <p>Ein Verzicht auf das Fach Mathematik in den Abschlussprüfungen kann allerdings nicht erfolgen.</p>
--------	---	--	--	--	---

<p>Berlin</p>	<p>Ausführungsvorschriften zur Förderung bei besonderen Schwierigkeiten im Rechnen (AV Rechenstörung)</p> <p>https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/faecher/naturwissenschaft/en/mint/iMINT-Akademie/iMINT-Grundschule/av_rechenstoerungen_140904.pdf</p> <p>16.01.2014</p>	<p>die Lehrkraft stellt fest, etwaig vorliegende Fachgutachten und ärztliche Untersuchungsergebnisse sind in die Begutachtung einbeziehen</p> <p>- spezielle Förderung</p> <p>Grundschulen, Primarstufen bis Jahrgang 6.</p>	<p>ja, für Klasse 3 und 4, wenn der Schüler regelmäßig an Maßnahmen der speziellen Förderung teilnimmt.</p>	<p>ja</p>	<p>2 Ziel der Vorschrift (2) Jede Schule gewährleistet, dass Mathematik unterrichtende Lehrkräfte an thematischen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen und im Kollegium als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren fungieren.</p> <p>3 Verfahren zur Feststellung einer Rechenstörung (2) Über die Notwendigkeit und Inhaltsfelder der Förderung entscheidet die das Fach Mathematik unterrichtende Lehrkraft. Sie berücksichtigt dabei die laufenden Beobachtungen individueller Lernprozesse und den Kompetenzzuwachs der Schülerin oder des Schülers in Relation zur Lernausgangslage. Etwaig vorliegende Fachgutachten und ärztliche Untersuchungsergebnisse sind in die Begutachtung einzubeziehen. Es sind geeignete Lernstandsfeststellungsverfahren einzusetzen, die eine objektive und differenzierte Feststellung einer Rechenstörung ermöglichen.</p> <p>(3) Ergeben sich deutliche Hinweise auf eine Rechenstörung, ist eine spezielle Förderung zu gewährleisten. Dabei entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz über Art, Umfang und Dauer dieser mit dem Regelunterricht zu koordinierenden Förderung. Die Förderung endet grundsätzlich, wenn die mathematischen Leistungen konstant den Mindestanforderungen der besuchten Jahrgangsstufe entsprechen.</p> <p>5 Besonderheiten der Leistungserhebung und -bewertung, Zeugnisse (1) SuS mit festgestellter Rechenstörung können zusätzlich zum Förderunterricht durch weitere Maßnahmen Unterstützung erhalten. Bei schriftlichen Lernerfolgskontrollen im Fach Mathematik kann auf der Grundlage des individuellen Förderplans ein Nachteilsausgleich gewährt werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 25 %. 2. qualitativ und quantitativ differenzierte Aufgabenstellungen 3. Einsatz didaktisch-methodischer Hilfsmittel
---------------	--	--	---	-----------	---

<p>Brandenburg</p>	<p>Verordnung über die Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen (VV-LRSR) https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/lrsrv 17.08.2017 Besondere Schwierigkeiten beim Erlernen des Rechnens Februar 2014 https://mbjs.brandenburg.de/media/fast/6288/besondere_schwierigkeiten_beim_erlernen_des_rechnens.pdf</p>	<p>die Lehrkraft stellt fest, in allen Jahrgängen Förderung</p>	<p>Für SuS bis Klasse 4, mit Förderung, können schriftliche Informationen anstelle der Note stehen</p>	<p>ja</p>	<p>§2 (2) Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens werden zusätzlich gefördert, unabhängig davon, ob diese Schwierigkeiten auf individuellen Lernvoraussetzungen oder auf sozialen und erzieherischen Einflüssen innerhalb und außerhalb der Schule beruhen. (3) Die Entscheidung über die Einleitung der zusätzlichen Förderung, über Art, Umfang und Dauer dieser Unterstützung trifft die Klassenkonferenz oder die Jahrgangsstufenkonferenz im Rahmen der vorhandenen personellen und sächlichen Voraussetzungen. Abschnitt 3 (6) Für Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe 4, die eine zusätzliche Förderung im Bereich Lesen und Rechtschreiben oder Rechnen erhalten, können gemäß § 10 Absatz 4 der Grundschulverordnung schriftliche Informationen zur Lernentwicklung im Bereich Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen an die Stelle von Noten treten. 7. Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung (1) In den Jahrgangsstufen 1 bis 10 kann SuS mit einer besonderen Schwierigkeit im Rechnen ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Der Nachteilsausgleich soll die vorhandenen Schwierigkeiten im Rechnen ausgleichen und es diesen SuS ermöglichen, vorhandene Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in den zu erbringenden schriftlichen Leistungen nachzuweisen. (2) Der Nachteilsausgleich kann a. Die Verlängerung der Arbeitszeit bei zu erbringenden schriftlichen Leistungen b. das Zulassen von Platz für Nebenrechnungen und c. den Einsatz besonderer didaktisch-methodischer Hilfsmittel umfassen</p>
--------------------	--	--	--	-----------	---

Bremen	<p>Richtlinien zur Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen (LRS-Erlass vom 01.02.2010) https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKewjOhJeOy-f8AhVj_bslHd2CC9QQFnoECB0QAQ&url=https://www.lis.bremen.de/sixcms/media.php/13/LRS_2010%20-%20E%2002-2010%20LSR-Erlass%20Richtlinien.pdf&usg=AOvVaw0IDZ_QNj4_2_nSJONcKPiK</p>	die Lehrkraft	nein	ja, aber nur für die Grundschule	<p>II Nachteilsausgleich für SuS der Grundschule mit besonderen Schwierigkeiten im Bereich des mathematischen Lernens Wenn über einen längeren Zeitraum (ca 4 bis 6 Monate) kein Lernfortschritt in Mathematik zu verzeichnen ist, sind durch geeignete Verfahren der Kenntnisstand des Kindes im mathematischen Grundbereich und die allgemeinen Lern- und Persönlichkeitsentwicklung zu ermitteln. Um die Schüler beim Mathematiklernen in der Schule zu fördern, ist ein entsprechender Förderplan zu erstellen und regelmäßig zu evaluieren. Wird durch die Förderdiagnostik festgestellt, dass besondere Schwierigkeiten im Mathematiklernen vorliegen, ist bei mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen mathematischen Leistungsanforderungen auf die besondere Erfordernisse der Schülerin oder des Schülers angemessen Rücksicht zu nehmen, z.B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - verlängerte Arbeitszeiten (u.a. bei Klassenarbeiten), - Bereitstellen und zulassen spezieller technischer und didaktischer Hilfs- und Arbeitsmittel - differenzierte Aufgabenstellungen - unterrichtsorganisatorische Veränderungen, z.B. individuell gestaltete Pausenregelungen, individuelle Arbeitsplatzorganisationen, individuelle personelle Unterstützung - unterrichtsinhaltliche Veränderungen - Aufgabenstellungen, die dem augenblicklichen Lernstand des Kindes entsprechen - differenzierte Hausaufgabenstellungen
--------	---	---------------	------	----------------------------------	---

<p>Hamburg</p>	<p>Richtlinien zur Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen</p> <p>https://www.hamburg.de/contentblob/69558/25124664c1819b8b406e1d581ed4444b/data/bbs-vo-richtl-foerderung-lesen-rechnen-11-06.pdf?jsessionId=6CF6AF7300EE84E3F8EDE8CAACC5CD91.liveWorker2</p> <p>Stand Dezember 2019 Richtlinien befinden sich derzeit in Überarbeitung</p>	<p>die Lehrkraft stellt mit dem Hamburger Rechentest (HaReT) fest und dem Grundintelligenztest (CFT 1 bzw. CFT 20-R)</p>	<p>ja</p>	<p>ja</p>	<p>2.2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Liegen die Testergebnisse eines SuS im Hamburger Rechentest schwachen Bereich (bei einem Prozentrang von unter 10), erhält sie eine zusätzliche Förderung. • Liegen die Testergebnisse im sehr schwachen Bereich (unter Prozentrang 5), erhält sie eine zusätzliche schulische Förderung. Darüber hinaus werden Erleichterungen entsprechend Ziff. 4.1 gewährt, die dem Grad der Teilleistungsschwäche angemessen sind; ferner sind Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung möglich (Ziff. 42.). • Bleiben die Leistungen trotz schulischer Förderung mindestens ein 1/2 Jahr unter dem Prozentrang 5, kann eine AUL nach Maßgabe von Ziff. 3.3 für die Dauer von bis zu einem Jahr gewährt werden. Wird eine AUL genehmigt, werden zusätzlich Erleichterungen entsprechend Ziff. 4.1 gewährt. Ferner sind Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung möglich (Ziff. 42.) <p>4. Leistungserhebung und Leistungsbewertung</p> <p>Schüler mit besonderen Schwierigkeiten Rechnen unterliegen grundsätzlich den für alle Schüler geltenden Maßstäben der Leistungserhebung und Leistungsbewertung. Für Schüler, die</p> <p>c) im Rechnen schulisch zusätzlich gefördert werden, weil ihre Leistungen in Standardisierten Rechentests unter einem Prozentrang 5 liegen, werden gemäß § 3 Absatz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen (APO-AS) für die integrierte Gesamtschule - Jahrgangsstufe 5 bis 10 (APO-iGS), Erleichterungen gewährt, die dem Grad ihrer Teilleistungsschwäche angemessen sind.</p> <p>Nach diesen Verordnungen erhalten Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen bis Klasse 4. Darüber hinaus kann im Rahmen der pädagogischen-fachlichen Gesamtbewertung nach § 3 Absatz 1 APO-AS oder § 13 Absatz 1 APO-iGS von den Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen werden.</p> <p>4.1 Nachteilsausgleich</p> <p>Vorrangig vor dem Abweichen sind Erleichterungen in Form des Nachteilsausgleichs vorzusehen. Hierbei bleiben die fachlichen Anforderungen unberührt. Insbesondere sind folgende Maßnahmen denkbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeitzuschlag bis zur Hälfte der regulären Arbeitszeit, z.B. bei Klassenarbeiten oder anderen schriftlichen Arbeiten in allen Fächern - Bereitstellen von technischen und didaktischen Hilfsmitteln (z.B. elektronische Textverarbeitung, Anschauungsmittel im Rechnen), - Vorlesen von Aufgabenstellungen in allen Fächern - Erteilen von mündlichen Aufgaben, die auch mündlich beantwortet werden, statt schriftlicher Arbeit in Deutsch und Mathematik
----------------	---	--	-----------	-----------	--

<p>Hessen</p>	<p>Legasthenie-Erlass Hessen Verordnung über die Förderung von SuS mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen (VOLRR) vom 18. Mai 2006</p> <p>https://bardo.fulda.schule.hessen.de/internes/Legasthenie-Erlass_Hessen.pdf</p>	<p>die Lehrkraft stellt fest,</p>	<p>ja, in der Grundschule</p>	<p>ja, in der Grundschule</p>	<p>§ 1 Grundsätze (4) SuS mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder beim Rechnen haben in allen Schulformen Anspruch auf individuelle Förderung.</p> <p>§3 Fördermaßnahmen (2) Als Fördermaßnahmen kommen Formen der inneren und äußeren Differenzierung in Frage. ... Folgende Fördermaßnahmen kommen dafür in Betracht: a) Unterricht in besonderen Lerngruppen b) Binnendifferenzierung c) Nachteilsausgleich d) Besondere Regelungen für Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung e) Besondere Regelungen für die Zeugniserstellung f) Besondere Regelungen für die Erteilung von Abschlüssen (3) Bei Rechenschwierigkeiten sollen die besonderen Fördermaßnahmen bis zum Ende der Grundschule abgeschlossen sein; dabei sind in der Sek I die §§ 6 bis 9 nicht anzuwenden</p> <p>§ 6 Nachteilsausgleich (1) Vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung sind auf der Grundlage des individuellen Förderplans Hilfen in Form eines Nachteilsausgleich vorzusehen wie z.B.: Ausweitung der Arbeitszeit, Bereitstellen und Zulassen von technischen und didaktisch-methodischen Hilfsmitteln (wie Computer, Wörterbuch, spezifisch gestaltete Arbeitsblätter), differenzierte Aufgabenstellungen, z.B. verringertes Arbeitspensum (insbesondere in den Fächern Deutsch und in dem Fremdsprachen oder Mathematik), die dem individuellen Lernstand angepasst sind.</p> <p>§ 7 Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung (2) Bei Leistungsfeststellung und -bewertung werden folgende Regelungen angewandt: b) vorübergehender Verzicht auf eine Bewertung der Lese-, Rechtschreib- oder Rechenleistung in allen betroffenen Unterrichtsgebieten c) zeitweiser Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreib- oder Rechenleistung bei Klassenarbeiten während der Förderphase d) Nutzung des pädagogischen Ermessensspielraumes bei Aussetzung der Notengebung für ein Fach</p>
---------------	---	-----------------------------------	-------------------------------	-------------------------------	--

<p>Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder Rechnen vom 20. Mai 2014 https://www.google.com/url?sa=i&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=0CAMQw7AJahcKEwjYma2Jwef8AhUAAAHQAAAAAQAw&url=https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/download?id=120640&psig=AOvVaw1GbrgU3fAS5dpLBAtvQ5aK&ust=1674900593922026</p>	<p>die Lehrkraft, sind Schwierigkeiten jedoch nicht im regulären Unterricht durch binnendifferenzierende Maßnahmen und unterrichtsbegleitende Fördermaßnahmen auszugleichen, ist eine Diagnostik zur Feststellung des pädagogischen Förderbedarfs zu veranlassen</p>	<p>ja</p>	<p>ja</p>	<p>Nachteilsausgleich 6.1 Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder Rechnen haben Anspruch auf Nachteilsausgleich. Als Maßnahmen des Nachteilsausgleichs auf der Grundlage der individuellen Förderplanung gelten: a) Nutzung methodisch-didaktischer und technischer Hilfen b) individuelle Vereinbarungen zu Arbeitszeit und -umfang c) schriftliche Vorlagen der Aufgabenstellung mit Option zum Hören der Aufgaben d) Verzicht auf Diktieren von Arbeitsaufgaben bei Leistungsprüfungen e) Zulassen von Abkürzungen f) Leistungserhebung über Aufgabentypen mit geringem Schreibaufwand g) Durchführung thematischer identischer mündlicher Leistungskontrollen analog zu schriftlicher Leistungsüberprüfung h) Berücksichtigt der besonderen Schwierigkeiten in betroffenen Gegenstandsbereichen des Unterrichts i) Pädagogische Lenkung bei Aufgabenverteilung in geöffneten Unterrichtsphasen j) Berücksichtigung von Leistungen in geöffneten Unterrichtsformen Bewertung von Schülerleistungen 7.1 wenn die Einschränkungen durch andere Maßnahmen des NA nicht ausreichend aufgefangen werden können c) Bewertung der erbrachten Leistung unter dem Aspekt des erreichten individuellen Lernstandes mit pädagogischer Würdigung von Anstrengung und Lernfortschritt d) individuelle Bewertung von Teilbereichen für einen begrenzten Zeitraum 7.2 Abweichungen von allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind im Rahmen einer begründeten Einzelfallprüfung zulässig, wenn die Leistungen über einen Zeitraum von mind. einem 1/2 Schuljahr überwiegend mit mangelhaft oder ungenügend beurteilt wurden. Ein vollständiges Aussetzen der Note ist nicht zulässig. 7.3 Jegliche Formen des Abweichens von den allgemein Grundsätzen der Leistungsbewertung im Primarbereich und im Sek. I und II sind durch die Klassenkonferenz unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten beziehungsweise der volljährigen SuS jährlich neu zu bestimmen.</p>
-------------------------------	---	--	-----------	-----------	---

Nieder-sachsen	<p>Erlass zur Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen 04.10.2005 https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKewjt56mCgO_8AhUCqaQKHZ06DslQFnoECA0QAQ&url=https://www.mk.niedersachsen.de/download/4533/Erlass_Foerderung_von_Schuelerinnen_und_Schuelern_mit_besondere_n_Schwierigkeiten_im_Lesen_Recht_schreiben_oder_R_echnen_.pdf&usg=AOvVaw2CCsMHBHV06KpFrNPVzsbu</p>	die Lehrkraft stellt fest,	ja, zeitweilig	ja	<p>4. 1 Leistungsfeststellung und -bewertung In besonders begründeten Ausnahmefällen können Festlegungen zum Abweichen von diesen allgemeinen Grundsätzen getroffen werden. Für den Bereich der Rechenschwierigkeiten ist dies nur in der Grundschule und im Primarbereich der Förderschule zulässig.</p> <p>Abweichungen können insbesondere sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zweiteiliger Verzicht auf die Bewertung von Klassenarbeiten während der Förderphase im Bereich Mathematik <p>Vorrangig vor dem Abweichen sind Hilfen im Sinne des Nachteilsausgleichs. insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausweitung der Arbeitszeit, z.B. bei zu zensierenden schriftlichen Lernkontrolle • didaktische und technische Hilfsmittel (z.B. Zehnermaterial) • Entwickeln einer dem individuellen Lernstand angepassten Aufgabenstellung • Einordnen der schriftlichen und mündlichen Leistung unter dem Aspekt des erreichten Lernstand mit pädagogischer Würdigung
NRW	-	-			

<p>Rheinland-Pfalz</p>	<p>Rechenschwäche und Rechenstörung Schulrechtliche Grundlagen</p> <p>https://mathematik.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/mathematik.bildung-rp.de/Fortbildungsmaterial/Rechenschwaechen/RSchRSt_fuerTN.pdf</p>	<p>Durch Lehrkraft vermutet, außerschulische Diagnosen fliehen in die individuelle Förderung an der Schule ein</p>	<p>Bei Behinderung ja</p> <p>Für Rechenschwäche keine schulrechtlichen Vorgaben</p>	<p>Bei Behinderung ja</p> <p>Für Rechenschwäche keine schulrechtlichen Vorgaben</p>	<p>Art und Umfang eines Nachteilsausgleichs werden jeweils anhand der individuellen Situation von betroffenen SuS sowie anhand der Auswirkungen einer Behinderung oder Beeinträchtigung auf schulisches Lernen von der Schule festgelegt.</p> <p>Schulgesetz §3 Bei der Gestaltung des Unterrichts und bei Leistungsfeststellungen sind die besonderen Belange von SuS mit Behinderungen zu berücksichtigen und ist ihnen der zum Ausblich ihrer Behinderung erforderliche Nachteilsausgleich zu gewähren.</p>
------------------------	---	--	---	---	--

<p>Saarland</p>	<p>223-12 Verordnung zur inklusive Unterrichtung und besonderen pädagogischen Förderung http://afs-sls.de/uploads/klassenfotos/lnkVO-2015.pdf</p> <p>03.08.2015</p> <p>Rundschreiben betr. Verfahrensgrundlagen für SuS mit Rechenschwäche https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/Bildungsserver/allgemeine-informationen/rundschreiben_rechenschwaechepdf?__blob=publicationFile&v=1 25.06.2014</p>	<p>Mathematiklehrkraft und Schulpsychologischer Dienst, fachärztliches Attest kann aber gleichgestellt werden</p>	<p>Ja</p>	<p>Ja</p>	<p>3B) Klassenkonferenz Die Entscheidung über</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderplan, • Art, Umfang und Dauer der Förderung, • Maßnahmen zum Nachteilsausgleich • Abweichungen von den allgemein Grundsätzen der Leistungsbeurteilung bei Rechenstörung/Dyskalkulie (Ziffer 6c) <p>trifft die Klassenkonferenz. Die Erziehungsberechtigten sind anzuhören.</p> <p>6 Leistungsanforderungen - Leistungsbewertung Im Bereich der Leistungsmessung und im Unterricht kann sowohl bei der Rechenschwäche als auch bei einer Rechenstörung/Dyskalkulie ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Bei einer Rechenstörung/Dyskalkulie können darüber hinaus abweichende Formen der Leistungserhebung und -beurteilung angewandt werden.</p> <p>A) Zusätzliche pädagogische Hilfsmaßnahmen sind z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung und Nutzung von didaktischen sowie methodischen Hilfsmitteln auch während Leistungserhebungen (z.B. Rechenraupe, Rechengeräte, leere Zwanziger- oder Hunderterfelder), • Unterrichtsorganisatorische Veränderungen (individuell gestaltete Pausenregelungen), • Zusätzlich zur Note ermutigende Verbalbeurteilung unter den schriftlichen Leistungserhebungen, • Bei der Lehrerkorrektur der Leistungserhebungen alle richtig gerechneten Ergebnisse grün unterstreichen anstatt falsche Ergebnisse in rot zu markieren, • Stellung alternativer Hausaufgaben, ausgehend von den Stärken der SuS (grundlegende Übungen zur Festigung anstelle des deutlich überfordernden aktuellen Unterrichtsstoffs), • Veränderung der Arbeitsplatzorganisation <p>B) Nachteilsausgleich: Nachteilsausgleiche sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausweitung der Arbeitszeit um maximal 50 % bei schriftlichen Leistungserhebungen, • Gewährung einer 10-minütigen Zusatzzeit zur Kontrolle und Korrektur nach Fertigstellung von schriftlichen Leistungserhebungen, • Über das übliche Maß hinausgehende Unterstützung durch Verständnishilfen und zusätzlichen Erläuterungen während der Leistungskontrolle, • Exaktheitstoleranz, z.B. bei zeichnerischen Aufgabenstellungen. <p>C) Bei einer Rechenstörung/Dyskalkulie können darüber hinaus abweichende Formen der Leistungserhebung und -beurteilung angewandt werden.</p>
-----------------	---	---	-----------	-----------	--

Sachsen	<p>Schulgesetz §35a https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4192-Saechsisches-Schulgesetz#p35 a. und Broschüre Schwierigkeiten beim Erlernen des Rechnens - Empfehlungen zur Förderung von Schülern https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11979</p>	Lehrkraft stellt fest	nein	ja	<p>§ 35a Individuelle Förderung der Schüler (1) ¹Die Ausgestaltung des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen orientiert sich an den individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen der Schüler. ²Dabei ist insbesondere Teilleistungsschwächen Rechnung zu tragen. (2) Zur Förderung des Schülers und zur Ausgestaltung des Erziehungs- und Bildungsauftrages können zwischen dem Schüler, den Eltern und der Schule Bildungsvereinbarungen geschlossen werden.</p> <p>Broschüre: 7. Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Fach Mathematik sollen eine angemessene individuelle Förderung erhalten. Die Förderung betroffener Schüler erfolgt vor allem im Rahmen des regulären Unterrichts. Darüber hinaus sollte der Förderunterricht entsprechend genutzt werden. Der Förderunterricht dient dem Lehrer auch als Möglichkeit, Art und Ausprägung der Rechenschwierigkeiten aktuell ermitteln zu können. Bei Bedarf sollen im Rahmen der sächlichen und personellen Voraussetzungen zusätzliche Fördermaßnahmen angeboten werden. Die Fördermaßnahmen können auch parallel zum Regelunterricht der Klasse durchgeführt werden.</p>
---------	---	-----------------------	------	----	--

<p>Sachsen-Anhalt</p>	<p>Leistung Fordern, Fördern und Bewerten Nachteilsausgleich richtig anwenden</p> <p>https://landesschulamt.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesjournal/Bildung_und_Wissenschaft/Landesschulamt/Schulpsychologie/2017_Broschuere_Nachteilsausgleich.pdf</p> <p>10.2017</p>		<p>Kommt es zum Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung, sind diese mit Fortdauern der Förderung in den höheren Klassen schriftweise abzubauen</p>	<p>ja</p>	<p>3.1.2 Schwierigkeiten im Rechnen Werden im Unterricht Schwierigkeiten in der Klassifikation (Ordnen nach vorgegebenen Kritikern), im Mengenvergleich, im Zerlegen von Mengen, in der Simultanerfassung sowie bei den Zählfähigkeiten bei SuS beobachtet, sind entsprechende Formen der Förderung, der Binnendifferenzierung, Übung im Unterrichtsprozess anzubieten, damit der Zugang zu Zahlen und mathematischen Operationen gelingt. ... SuS mit besonderen und anhaltenden Schwierigkeiten im Rechnen unterliegen den für alle SuS geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung. Trotz dieser Schwierigkeiten können sie die wesentlichen curricularen Anforderungen bewältigen. Für diese SuS kommen Nachteilsausgleich insbesondere in weiterführenden Schulen infrage damit sie ihre vorhandenen Leistungspotenziale nachweisen können. Sollte es zeitweilig zum Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung kommen, sind diese jedoch mit fortdauernder Förderung in den höheren Klassen schriftweise wieder abzubauen.</p> <p>Formen des Nachteilsausgleichs</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schreiben in einer Einzel- oder Kleingruppensituation, • schriftliche statt mündlicher Leistungsfeststellung, • Hilfestellung bei der Auswahl der Reihenfolge der Aufgabenbearbeitung • Portioniertes Vorgeben einzelner Aufgabenblätter, • Veränderte Arbeitsblätter: <ul style="list-style-type: none"> - übersichtliche Gestaltung mit deutlichen Zahlen
-----------------------	---	--	---	-----------	--

<p>Schleswig-Holstein</p>	<p>Erlass Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen 31.08.2018 https://www.schulrecht-sh.com/texte/r/rechenschwaechen.htm</p> <p>Der Erlass wird zurzeit überarbeitet und an dieser Stelle eingestellt. https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Rechenschwaechen.html?nn=82dce63e-c81e-4731-91c4-bd51570dada5</p>	<p>die Lehrkraft stellt fest und begründete Hinweise der Eltern werden akzeptiert</p>	<p>Grundschule: Statt Noten verbale Beurteilung</p>	<p>ja</p>	<p>2. Diagnose</p> <p>3.1 Lernplan Bei Vorliegen einer Rechenschwäche soll frühzeitig auf der Basis der unter Ziff 2.3 ermittelten Lernausgangslage ein differenzierter Lernplan erstellt werden. Zuständig ist die Klassenkonferenz. Im Lernplan werden neben den Fördermaßnahmen auch weitere pädagogische Maßnahmen im Rahmen der individuellen Förderung (Ziff. 3.3) sowie Maßnahmen bzgl. der Beurteilung von Klassenarbeiten oder sonstigen schriftlichen Lernstandserhebungen in der Grundschule schriftlich dokumentiert.</p> <p>3.2 Fördermaßnahmen Die Schule fördert Sus</p> <ul style="list-style-type: none"> - individuell im Rahmen des Unterrichts - entsprechend dem Förderkonzept der Schule im Rahmen der in der Kontingenzstundentafel dafür vorgesehenen Stunden klassen- und jahrgangsübergreifend oder - in anderen organisatorischen Einheiten, z.B. schulübergreifenden Intensivkursen. <p>3.3 besondere pädagogische Maßnahmen Zu den Elementen der individuellen Förderung und den pädagogischen sowie methodisch-didaktischen Handlungsmöglichkeiten gehören Maßnahmen wie z.B. an der Lernausgangslage orientierte Aufgaben, unterrichtsorganisatorisch und unterrichtsinhaltliche Veränderungen, Bereitstellen und Zulassen von Hilfsmitteln und differenzierte Hausaufgabenstellungen. Dies gilt nicht bei der Anfertigung von Klassenarbeiten oder sonstigen schriftlichen Lernstandserhebungen.</p> <p>4. Leistungsbewertung in der Grundschule 4.2 Es kann in der Grundschule im Rahmen eines Lernplans die Regelung getroffen werden, dass Klassenarbeiten statt mit einer Note verbal beurteilt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Leistungsentwicklung trotz gezielter Förderung über mindestens drei Monate nicht den Anforderungen entspricht (schwach ausreichend und schlechter) oder gravierende, grundlegende Defizite vor allem in den arithmetischen Kompetenzen erst nach der Eingangsphase erkannt werden.</p> <p>5. Sek. I 5.1 In den Jahrgangsstufen 5 und 6 können Maßnahmen gemäß Ziff. 3.1, 3.2 und 3.3 gewährt werden, wenn die Leistungen in Mathematik nicht den allgemeinen Anforderungen entsprechen (schwach ausreichend und schlechter). Die Maßnahmen sollen gewährt werden, wenn erhebliche Rechenschwierigkeiten im Sinne von Ziff. 2.3 bereits in der Eingangsphase der Grundschule aufgetreten sind, entsprechende grundlegende Defizite erst nach der Eingangsphase erkannt worden sind und die Förderung noch nicht abgeschlossen ist.</p>
---------------------------	--	---	---	-----------	--

Thüringen	<p>Schulordnung §47 und 59 https://bildung.thueringen.de/fileadmin/ministerium/publikationen/thueringer_schulordnung.pdf</p> <p>01.08.2021</p>	die Lehrkraft stellt fest	ja	ja	<p>§47 (7) Schüler mit besonderen Lernschwierigkeiten im Lesen und im Rechtschreiben, in Mathematik und in den Fremdsprachen sowie Schüler, die des Sportförderunterrichts bedürfen, sollen eine zusätzliche pädagogische Förderung erhalten. (8) Schülern, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Klassenstufe 10 nach §53a Abs. 2 erfüllen, wird bei Bedarf eine pädagogische Förderung, insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, angeboten.</p> <p>§59 (5) Bestehen bei einem Schüler Beeinträchtigungen, die den Nachweis vorhandener Kompetenzen und Lernergebnisse wesentlich erschweren, kann ihm vom Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz Nachteilsausgleich jeweils befristet auf ein Schulhalbjahr gewährt werden. Beeinträchtigungen, die die Gewährung von Nachteilsausgleich rechtfertigen können, sind insbesondere eine Behinderung, massive Beeinträchtigungen der Sprache, der Motorik oder der Sinneswahrnehmung und eine schwere Lese-Rechtschreib-Schwäche. Nachteilsausgleich kann in Form veränderter Modalitäten der Leistungserhebung und des Ablaufs der Leistungserhebung, insbesondere durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verlängerung des zeitlichen Rahmens, 2. Verwendung technischer Hilfsmittel, 3. mündliche statt schriftliche Leistungsnachweise, 4. veränderte Aromen der Aufgabengestaltung oder 5. Leistungsfeststellung in der Einzelsituation gewährt werden. Die Eltern sind über die Gewährung des Nachteilsausgleichs und dessen Formen zu informieren. Das zuständige Schulamt ist über den gewährten Nachteilsausgleich zu unterrichten. <p>(6) Auf die Bewertung der Leistungen eines Schüler durch Noten kann aus pädagogischen Gründen in Einzelfällen zeitweilig verzichtet werden; die Entscheidung erfolgt auf Beschluss der Klassenkonferenz durch den Schulleiter. Der Verzicht auf Noten kann auf einzelne Unterrichtsfächer oder Teilbereiche einzelner Unterrichtsfächer beschränkt werden. Das zuständige Schulamt ist über den zeitweiligen Notenverzicht zu unterrichten.</p>
-----------	---	---------------------------	----	----	---

<p>Thüringen</p>	<p>Fachliche Empfehlung zu Fördermaßnahmen für Schüler mit besonderen Lernschwierigkeiten 20.08.2008 https://bildung.thueringen.de/fileadmin/schule/inklusion/fachliche_empfehlung_lernschwierigkeiten_20_08_2008.pdf</p>				<p>Fachliche Empfehlungen LRS und Rechenschwäche ist gleich gesetzt Leistungserhebung: Insbesondere bei lang anhaltenden besonderen Lernschwierigkeiten kann eine Aussetzung der Noten gemäß § 59 Abs. 5 ThürSchulO angebracht sein. Ist trotz gezielter Förderung eine aufgabenbezogene Leistungsbewertung in Form von Noten pädagogisch nicht angezeigt, weil sie die Entwicklung von Leistungsfortschritten behindert, kann nach Genehmigung durch das Staatliche Schulamt zeitweilig auf eine Bewertung durch das staatliche Schulamt zeitweilig auf eine Bewertung durch Noten verzichtet werden</p>
------------------	--	--	--	--	--

„Schulischer Umgang mit LRS und Dyskalkulie - Erfahrungen von Eltern und Lehrkräften“ - ausgewählte Ergebnisse (von Bert Kerstin, im Auftrag des AK)

Vorbemerkungen:

- Der „Kölner Arbeitskreis LRS & Dyskalkulie e.V.“ führte zwischen Juni und September 2022 eine Online-Umfrage zu dem im Titel genannten Thema durch. Insgesamt beantworteten 385 Eltern und Lehrkräfte den umfangreichen Online-Fragebogen.
- Ziel der Erhebung war es, einen detaillierten Überblick über die Erfahrungen von Eltern, aber auch von Lehrkräften zu gewinnen, wie Schulen in NRW mit den Anliegen und Bedürfnissen von betroffenen Schülerinnen und Schülern umgehen.
- Anlass der Erhebung war der Wunsch der AK-Mitglieder, die durch die Elternberatung in den vergangenen fünf Jahren gewonnenen Erkenntnisse auf eine breitere empirische Basis zu stellen.
- Die unterschiedlichen Aspekte der Umfrage bezogen sich vornehmlich auf die Umsetzung des noch immer gültigen LRS-Erlasses aus dem Jahr 1991, genauer gesagt auf die schulische Diagnostik, die Förderpraxis, die Maßnahmen bei der Leistungsmessung sowie auf die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule.
- Da es in NRW im Gegensatz zu etlichen anderen Bundesländern noch keinen Dyskalkulie-Erlass gibt, orientierten sich die Fragen zur Dyskalkulie analog zu den LRS-spezifischen Fragen.

zur Prävalenz:

Es gibt in NRW ca. 2,4 Millionen Schüler und Schülerinnen. Nach dem in NRW geltenden pädagogisch orientierten Ansatz bei der LRS-Diagnostik muss von einer Prävalenz von ca. 20% ausgegangen werden, also von 480.000 (!) Schülerinnen und Schülern. Selbst bei konservativster Schätzung bzw. Anwendung des umstrittenen medizinischen Ansatzes müsste man immerhin noch von 120.000 betroffenen Kindern und Jugendlichen ausgehen. Die Zahlen für Rechenschwäche variieren zwischen 2 % - 8 %. Bei einem Mittelwert von 12,5 % gibt es in NRW ca. 300.000 betroffene Kinder & Jugendliche mit Dyskalkulie.

Vor diesem Hintergrund können die hier vorgestellten Ergebnisse nur als dringenden Appell verstanden werden, die Beseitigung der seit Jahrzehnten bestehenden Mängel endlich in Angriff zu nehmen.

ausgewählte Ergebnisse: *(Kommentierungen in Kursivschrift)*

Diagnostik:

über 20% der befragten Lehrer und Lehrerinnen konnten nicht sicher beantworten, ob sich in ihren Klassen Kinder mit einer LRS/Dyskalkulie befinden.

Fast 70% der Eltern gaben an, dass sie selbst eine mögliche LRS bemerkten. In der Regel führte sie der Weg dann in eine psychotherapeutische Praxis. Nur in einem Viertel der Fälle vermutete die Schule eine Lese-Rechtschreibschwäche, in 20% der Fälle führte die Schule einen Test durch.

Die Schule nimmt ihre diagnostische Aufgabe nur zu einem geringen Teil wahr. Die meisten Eltern sind gezwungen, eine für das Kind oft belastende psychologische oder psychiatrische Diagnose durchführen zu lassen, z.T. mehrfach im Verlauf der Sekundarstufe I. Dabei legt der LRS-Erlass fest, dass es die Aufgabe der Schule, genauer gesagt der Deutsch-Lehrkräfte ist, die besonderen Schwierigkeiten eines Kindes oder Jugendlichen festzustellen, also zu klären, ob ein Kind oder Jugendlicher unter die Regelungen des LRS-Erlasses fällt.

Psychiater und Psychiaterinnen verfahren in der Regel nach dem sog. medizinischen Ansatz, dessen Kern die sog. Diskrepanzdiagnostik ist. Dieses Verfahren erfasst jedoch nur eine relativ kleine Gruppe (ca. ein Viertel) aller lese- und rechtschreibschwachen Schüler und Schülerinnen.

Anerkennung:

Knapp über 50% der Schulen verlangen ein Attest, ein Drittel sogar einen Nachweis über eine außerschulische Förderung, ehe sie die Regelungen des LRS-Erlasses anwenden. Nicht selten müssen diese Nachweise jährlich neu erbracht werden.

Der LRS-Erlass sieht keine derartigen Bedingungen vor. Schulen sind in der Vergangenheit mehrfach per Rundschreiben der Dienstaufsicht darauf hingewiesen worden, offensichtlich ohne Erfolg. Die Auslagerung der Diagnostik, erst Recht, wenn die Schule zusätzlich einen Nachweis über eine außerschulische Förderung verlangt, ist nicht nur erlasswidrig, sondern stellt eine erhebliche finanzielle und organisatorische Belastung der Eltern dar, sofern diese von Lerntherapie-Instituten durchgeführt wird. Diese Belastung ist von einkommensschwachen Familien nicht zu tragen und führt so zu einer inakzeptablen sozialen Diskriminierung.

Förderung:

Nur knapp ein Fünftel der Eltern gab an, dass die Schule ihres Kindes ein LRS-Förderkonzept hat. Etwas weniger als die Hälfte der Lehrkräfte erklärten, dass ihre Schule ein Förderkonzept habe. In Bezug auf Dyskalkulie betrug die Angaben 10% bzw. 7 %.

Die Frage, ob die jeweilige Schule eine Ansprechperson für LRS habe, beantwortete nur ein Viertel der Eltern mit „ja“. Unter den Lehrkräften bejahte etwa die Hälfte diese Frage. Eine Ansprechperson für Rechenschwäche gab es nur in 7% der Schulen. LRS-Fördermaßnahmen werden in nur 21% der Fälle im Unterricht und 24% der Fälle durch schulische Förderkurse umgesetzt.

Die ganz überwiegende Mehrheit der Eltern (84%) erklärte, dass ihr Kind in einer außerschulischen Einrichtung gefördert wird. Eine Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen Schule und Therapieeinrichtung findet nur in ganz seltenen Fällen statt.

Obwohl es die zentrale Aufgabe der Schule ist, allen Kindern das Lesen, Schreiben und Rechnen beizubringen, gelingt dies bei den von LRS und Dyskalkulie betroffenen Kindern und Jugendlichen in der Regel nicht. So ist zu erklären, dass sich viele Eltern außerschulischen Therapie- und Förderinstitutionen zuwenden, sofern sie es sich leisten können.

Leistungsmessung (Nachteilsausgleich und Notenschutz):

Lediglich zwei Drittel der Eltern gaben an, dass die Schule ihrem Kind überhaupt einen Nachteilsausgleich gewährt. Davon erhielt etwa die Hälfte eine individuell zugeschnittenen Maßnahme, die andere Hälfte einen pauschal an der Schule praktizierten Nachteilsausgleich in Form einer Zeitverlängerung. Wurde ein Nachteilsausgleich gegeben, dann jedoch häufig nur in einzelnen Fächern. Ein Drittel der Kinder und Jugendlichen erhielt überhaupt keinen Nachteilsausgleich.

Auch hier zeigt sich ein eklatanter Widerspruch zwischen den schulrechtlichen Vorgaben und der Praxis. Selbstverständlich haben alle Betroffenen einen Anspruch auf einen Nachteilsausgleich, und zwar in allen Fächern, der zudem individuell abgestimmt sein soll. Pauschale Regelungen, wie etwa 10-15 Minuten Zeitverlängerung, was die häufigste Form ist, sind explizit nicht gewollt. Dennoch geben selbst Vertreter und Vertreterinnen der Dienstaufsicht diese zweifelhafte Verfahrensweise bisweilen vor. In einigen Fällen schreibt die Schule sogar vor, dass die Hälfte der Zusatzzeit nicht inhaltlich an den Aufgaben gearbeitet werden darf, sondern dass die Schüler und Schülerinnen stattdessen ihre RS-Fehler korrigieren sollen, und zwar mit einem andersfarbigen Stift!

Der sog. Notenschutz wurde in etwas über 50% der Fälle gewährt, in der Regel allerdings nur in einzelnen Fächern. Nur 17 % der Eltern gaben an, dass der Notenschutz in allen Fächern angewendet wurde. Diese Angabe korrespondiert z.T. mit der Meinung von über 60% der

Lehrkräfte, der Notenschutz sei eine Form des Nachteilsausgleichs.

Der LRS-Erlass bestimmt unmissverständlich, dass die Rechtschreibleitungen in keinem Fach in die Bewertung der Klassenarbeiten und sonstigen schriftlichen Übungen eingerechnet werden dürfen. Obwohl es sich hierbei um eine der eindeutigsten Vorgaben des LRS-Erlasses handelt, wird sie von nicht einmal einem Fünftel der Schulen komplett umgesetzt.

weitere wichtige Aspekte:

Die **Zusammenarbeit** der Schule mit den Eltern bewerten Letztere, in Schulnoten ausgedrückt, mit einer knappen „vier minus“. Über 90% der Eltern wünschen sich bedeutend mehr Unterstützung und Aufklärung in Bezug auf LRS und Dyskalkulie.

Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten bzgl. LRS sind nur 28% der Lehrkräfte bekannt. Über die Hälfte von ihnen wünscht sich **mehr Aufklärung**, um betroffene Schülerinnen und Schüler zu unterstützen. Nur ein Drittel gibt an, die rechtlichen Vorgaben zu LRS zu kennen.

Die befragten Lehrkräfte beurteilen die **schulrechtlichen Vorgaben**, soweit sie diese kennen, als **missverständlich** (30%) und/oder **unübersichtlich** (40%). Dass die Vorgaben **erneuert** werden müssten, meint knapp die Hälfte von ihnen.

Dass LRS bzw. Dyskalkulie im **Lehramtsstudium** nicht ausreichend vorkommt, meinen jeweils über 90% der befragten Lehrkräfte. Ebenfalls über 90% würden gerne an **Fortbildungen** über LRS bzw. Dyskalkulie teilnehmen. Jeweils drei Viertel halten das Fortbildungsangebot zu beiden Themen für nicht ausreichend. Fast alle Lehrkräfte wünschen sich mehr **Unterstützung** und Aufklärung durch die **Schulbehörden** und das **Ministerium**.

Eigentlich sprechen diese Ergebnisse für sich. Sie zeigen einen dringenden Handlungsbedarf in Hinsicht auf Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte an. Die Angaben erklären auch, warum die zuvor berichteten Mängel bei Diagnostik, Förderung und Leistungsmessung überhaupt in diesem großen Ausmaß bestehen. An sehr vielen Schulen fehlt es schlicht an Hintergrundwissen und Handlungskompetenz, bisweilen aber auch an Handlungsbereitschaft.

Die wichtigsten Ergebnisse noch einmal auf einen Blick:

1. Die Mehrzahl der Schulen nimmt ihre diagnostische Aufgabe bzgl. LRS nicht wahr, indem sie (rechtswidrig) die Vorlage medizinischer oder psychologischer Atteste verlangt.
2. Die Mehrzahl der Schulen setzt ihren Förderauftrag für die Betroffenen nicht um.
3. Die Mehrzahl der Schulen unterläuft, ignoriert oder restringiert die schulrechtlichen LRS-bezogenen Vorgaben bei der Leistungsmessung.
4. Fast allen Lehrkräften mangelt es nach eigenem Bekunden an Kenntnissen und Kompetenzen für den Umgang mit LRS und Dyskalkulie.

Aussagen von Schulen, Lehrkräften und BZR

Abkürzungen

NA = Nachteilsausgleich

NS = Notenschutz

Schulform	Aussagen	mündlich/ schriftlich
Gymnasium	“Meinem Sohn wird ab der 9. kein NS mehr gewährt. Er erhält nur eine Zeitzulage von 10 Min..”	schriftlich per mail von Schule an Eltern
Gymnasium	“Manche Lehrer sind mit der Tatsache, dass er Legastheniker ist, oft überfordert. Es ist natürlich manchmal mit Mehraufwand verbunden, ihm alles größer zu fotokopieren und mehr Zeit zu geben. Es gibt Lehrer die meinen, er sollte doch mit seiner Beeinträchtigung auf eine andere Schule gehen. Die Stufenleitung ist aber der Meinung es ist genau die richtige Schulform für ihn.”	Aussage von Eltern
Gymnasium	“Mit Ihrer Bewertung meiner Klausur im Fach Deutsch, bin ich nicht einverstanden. Ich darf darauf hinweisen, dass für alle Korrekturen der Grundsatz gilt, dass ein und dieselben Fehler nicht zu einer doppelten Abwertung führen dürfen.”	von einem Abiturienten, Schule lehnte mündlich Korrektur der Note ab
Gymnasium	Alle Schüler die eine 3. oder schlechter auf dem Zeugnis in Deutsch haben, werden in Randstunden gefördert. Ab der 7. Klasse ist keine Förderung mehr möglich, deshalb gibt es dann auch keinen NA mehr. NS gewährt die Schule gar nicht. Die Englischfachschaft ist der Meinung, da alle SuS die Sprache neu erlernen müssen, gibt es auch für LRS SuS keinen NA.	von Lehrkräften an 12 Eltern aus unterschiedlichen Klassen
Gymnasium	“Nach Beratung der Klassenkonferenz, teilen wir Ihnen mit, dass gemäß RdErl. des Kultusministerium Ihrem Sohn ... bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6 folgender NA gewährt wird: In den Fächern Deutsch und Englisch soll ... in der Regel eine 10-minütige Verlängerung der KA zugestanden werden. Diese Arbeitsphase soll u.a. für Korrekturen der Rechtschreibung genutzt werden, die von ... in einer anderen Farbe vorgenommen werden. Für Test erhält er ggf. eine 5-minütige Verlängerung, auch hier sollen Korrekturen in einer anderen Farbe vorgenommen werden.”	schriftlich von der Schulleitung

Gymnasium und BZR	<p>„Unter Bezugnahme auf Ihren Antrag werden gemäß LRS-Erlass die Rechtschreibleistungen nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen, im Fach Deutsch einbezogen. In den Fremdsprachen ist dies nicht praktikabel. Wir gewähren hier aber bei Klassenarbeiten eine Zeitverlängerung von max. 10 Minuten. Ich weise darauf hin, dass dies ein Entgegenkommen der Schule und laut Beratung durch die BZR keine Verpflichtung darstellt. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass bei einer individuellen Teilleistungsschwäche in der Oberstufe kein NA mehr möglich ist.“</p>	<p>schriftlich von Schulleitung an Eltern</p>
Gymnasium	<p>„In meiner Klasse befinden sich 3 SuS mit einer Legasthenie (Nachweis durch fachärztliches Attest). Muss ich in der 9 Klasse noch einen Notenschutz gewähren?“</p>	<p>Anfrage an den Verein von Lehrkraft</p>
zwei Gymnasien	<p>„Ich treffe in meiner Schule immer wieder auf die Frage, ob SuS mit LRS in Englisch ebenfalls ein NA gewährt werden muss? Ein Argument dagegen ist, dass alle SuS die Sprachen neu lernen müssen und daher kein NA gewährt werden soll. Daher möchte ich jetzt gerne von kompetenter Stelle hören, was das richtige Vorgehen ist.“</p>	<p>Anfrage an den Verein von Lehrkraft</p>
zwei Gymnasien	<p>„Wir finden Ihre Broschüren super und arbeiten gerne mit Ihren Konzepten, dafür möchten wir uns bedanken.“</p>	<p>schriftlich an den Verein von Lehrkraft</p>
Gesamt-schule	<p>„Wir haben heute bei einem Elterngespräch erfahren, dass unser Sohn (8. Kl) eine Legasthenie hat. Wir sollen jetzt ein fachärztliches Attest und den Nachweis einer außerschulischen Förderung vorlegen. Nur wenn beides vorliegt, soll er eine Zeitverlängerung erhalten.“</p>	<p>mündlich von Klassenlehrerin an Eltern</p>
Gesamt-schule	<p>„Der NA wird auf einem Dokument bis Jahrgang 10 erfasst. Dieses Formular können wir Ihnen unseres Wissens nach nicht aushändigen. Es muss jährlich ein Attest bei den Klassenleitungen vorgelegt werden, dass das Kind auch außerschulisch noch gefördert wird und weiterhin eine LRS besteht. Ab Jahrgang 7 gibt es keine LRS Förderung mehr“</p>	<p>schriftlich an Mutter</p>

<p>Gesamt- schule und BZR</p>	<p>schriftlich= Gesprächsprotokoll: Die NA-Beauftragte hat die Erziehungsberechtigte über die Möglichkeit eines individuellen NA aufgeklärt. Dieser besagt, dass der Schüler von nun an mit einem digitalen Endgerät arbeitet. Dieser Antrag muss aber noch genehmigt werden und ist somit nicht rechtskräftig. Die Mutter möchte dennoch den NS für Ihren Sohn beantragen. mündlich: Der Stufenleiter meldet sich bei den Eltern, dass er den Antrag auf NA bei der BZR gestellt hat und dass die BZR verlangt, dass die Eltern einen lückenlosen Nachweis der außerschulischen Förderung vorlegen und ein Attest, welches besagt, dass der Schüler eine Legasthenie hat. schriftliche Antwort der Schule, nachdem sich der Verein eingeschaltet hat: Uns liegt es fern, von Ihnen Nachweise einzufordern, geschweige denn, Sie dazu zu verpflichten. Vielmehr möchten wir Sie darum bitten, uns entsprechende Nachweise oder Bescheinigungen zur Verfügung zu stellen. Sollte es sich im Falle von ... um einen begründeten Einzelfall handeln, müssen wir dies durch entsprechende Nachweise belegen.</p>	<p>teils schriftlich, teils mündlich</p>
<p>Gesamt- schule</p>	<p>„Da ich mit der Erstellung eines Förderkonzepts für unsere Schule im Bereich Mathematik beauftragt wurde, bin ich bei der Recherche im Internet auf Ihre Seite und das Musterkonzept für Schulen gestoßen. Ich finde es sehr hilfreich und möchte mich hiermit bedanken. Wir hätten gerne eine Fortbildung. Bieten Sie solche an?“</p>	<p>Mail an Verein von Lehrkraft</p>
<p>Gesamt- schule</p>	<p>„Verstehe ich das richtig, dass in der Oberstufe in allen Fächern ein NA gewährt werden kann und dies dann auch im Zentralabitur genehmigt wird? Wir unterscheiden an unserer Schule zwischen einem NA aus pädagogischen Gründen und einem NA mit rechtlichem Anspruch. Grundlage für einen pädagogischen NA sind Auffälligkeiten beim Lesen und/oder bei der Rechtschreibung. Als Grundlage für weiteres dient der Nachweis nach ICD10.</p>	<p>schriftlich an den Verein von Lehrkraft</p>

<p>Gesamt- schule und BZR</p>	<p>„Ich bin Sonderpädagogin in der Inklusion im sozialen Brennpunkt. Man findet kaum Fortbildungen zum Thema LRS und Rechenschwäche. Das Kompetenzteam in Köln konnte mir auch nicht weiterhelfen. Ich benötige dringend Informationen zu den schulrechtlichen Grundlagen und habe folgende Fragen: - Die BZR schreibt vor, dass wir den Erlass nur anwenden dürfen, wenn die Eltern ein fachärztliches Attest vorlegen. Auf Ihrer Seite habe ich gelesen, dass die Schule, ein Attest nicht einfordern darf. Wo finde ich die entsprechende schulrechtliche Vorgabe, wie ich vorgehen muss? - Die BZR hat mir mitgeteilt, dass ich den NS ab der 7. Klasse nicht mehr gewähren darf. Auf Ihrer Homepage steht, dass er bis zur Oberstufe gewährt werden muss. Wie gehe ich hier richtig vor und wo steht die entsprechenden Grundlagen?“</p>	<p>Anfrage an den Verein von Sonderpädagogin</p>
<p>Realschule</p>	<p>„Ich bin Klassenlehrerin einer 8. Klasse in der Realschule und habe einen schwer von LRS betroffenen Schüler. Die rechtlichen Grundlagen gerade auch in der ZP10 würden mich sehr interessieren.“</p>	<p>Anfrage an den Verein von Lehrkraft</p>
<p>Realschule</p>	<p>„Die Schule hat uns mitgeteilt, dass sie den LRS-Erlass anwenden und meine Tochter deshalb bei der Bewertung der Rechtschreibleistung in Arbeiten keine Note erhält die schlechter als 4 ist. Für Englisch gilt das aber nicht.“</p>	<p>mündlich von Lehrkraft an Eltern</p>
<p>Realschule</p>	<p>Meine Tochter ist in der 8. Klasse und die Mathelehrerin hat uns am Elternabend gesagt, dass wir sie auf Dyskalkulie testen lassen sollen. Ohne Attest dürfe sie meine Tochter nicht fördern.“</p>	<p>mündlich von Lehrkraft an Eltern</p>
<p>Realschule</p>	<p>Sonderpädagogin teilt Eltern nach 3 Monaten mit, dass sie ihre Tochter (LRS und Rechenschwäche) von der Schule nehmen sollen, da diese hier untergeht, da keine Unterstützung seitens der Schule erfolgt.</p>	<p>mündlich von Sonderpädagogin an Eltern</p>

Realschule und BZR	„Meine Tochter ist jetzt in der 8. Klasse und bisher hat sie immer einen NS und einen NA erhalten. Die RA der BZR hat der Schule und mir mitgeteilt, dass es ab der 7. Klasse keinen NS mehr gibt und wir froh sein können, dass meine Tochter diesen überhaupt in der 7. Klasse erhalten hat.“	mündlich von Schule und Justiziarin BZR an Eltern
Justiziarin von BZR	„Es darf nur NA oder NS gewährt werden. Ab der 7. Klasse gilt nur noch der NA. Da der SuS aber bisher (9. Klasse) beides erhalten hat, ist dies eine Übervorteilung anderen SuS gegenüber.“	an Schulleitung und Elternteil
Alle Schulformen	“Ab der 7. Kl gilt der LRS-Erlass nicht mehr, da die Schüler auf die ZP10 vorbereitet werden müssen.“	mündlich von Lehrkräften an Eltern
Grundschule 3 Eltern gleiche Schule	„Wir sind Eltern von einem Kind mit der Diagnose Legasthenie. Nachdem wir das fachärztl. Attest der Schulleiterin abgegeben haben, sagte man uns, dass wir unser Kind von der Schule nehmen sollen, sie könnten an dieser Schule nichts für ihn tun.“	mündlich von Schulleitung an die Eltern
Grundschule	„Meine Tochter ist 9 Jahre alt und in der 3. Klasse. Eine Legasthenie wurde gerade diagnostiziert, woraufhin eine Rückstufung aus der 3. Klasse in die 2. Klasse erfolgte. Meine Tochter ist total unglücklich. Können Sie uns helfen?“	Mündlich von Eltern an den Verein
Grundschule	Deutsch: ausreichend Sprachgebrauch: befriedigend Lesen: ausreichend Rechtschreiben: mangelhaft Bemerkungen: ... Lese- u. Rechtschreibleistungen wurde in der Gesamtnote für das Fach Deutsch aufgrund einer Lese-Rechtschreibschwäche zurückhaltend bewertet.	Zeugnis
schulpsychologischer Dienst	“Der schulpsychologische Dienst hat mein Kind auf LRS und Rechenschwäche getestet, mir gesagt, dass dies aber kein richtiger Test sei, aber alles darauf hindeutet, dass meine Tochter von beidem betroffen ist und ich eine Testung beim Kinder- und Jugendpsychiater durchführen lassen soll, damit die Schule das anerkennt.“	mündliche von Schulpsychologin an Eltern
BZR	“Uns ist bekannt, dass viele Schulen den Erlass nicht kennen, nicht richtig umsetzen oder ihn falsch interpretieren.“	an Verein

Zusammenfassung der Missstände Schuljahr 2022/2023

LRS mündlich an Eltern

Schule	KL	
Realschule	7	Die Schule schlug vor, nur 50 % der Rechtschreibung zu werten. Das wäre für SuS dann nicht so ein großer Schock, wenn sie in die ZP 10 gehen.
	8	Mein Sohn ist in die 8. Klasse gekommen. Er hat LRS und bekommt seit der 3. Klasse einen NA und NS. Ab diesem Schuljahr möchte die Schule zu jedem Halbjahr ein Attest von der Psychiaterin, dass er noch die LRS hat.
Gesamtschule		Heute habe ich, für den NA meines Sohnes, ein Angebot der Schule erhalten. Die Schule schlug vor, nur 50% der Rechtschreibung zu bewerten.
Gymnasium	EF	Jetzt ist sie in der EF und die Regeln für den NTA haben sich geändert. Sie erhält nur noch eine verlängerte Bearbeitungszeit bei Klausuren. Lt. Schulleitung ist dies die einzige Möglichkeit in der Oberstufe.
Gymnasium		Hat noch nie etwas von Notenschutz gehört.
	8 Kl	Ab diesem Schuljahr möchte die Schule zu jedem Halbjahr ein Attest von der Psychiaterin, dass er noch die LRS hat.
Gymnasium		diagnostizierte LRS und Dyskalkulie. Laut Schulleitung sei ein NA nur bis zur 10 Klasse möglich und gelte nicht mehr bei den Abschlussprüfungen der Klasse 10, der gymnasialen Oberstufe und dem Abitur.
Gesamtschule	6 Kl	Wir haben von 2 Lehrern gehört, dass der NS für LRS Kinder nicht mehr besteht, sondern die Rechtschreibleistungen ab sofort mit einbezogen, die Kinder alleine nur mehr Zeit zur Bearbeitung der Arbeit bekommen.

LRS schriftlich von Schulen

Schule	KL	
GGS	4	<p><u>Diese Infos geht an alle Eltern:</u> Es besteht die Möglichkeit (bei einer vorliegenden Diagnose oder nach Einschätzung der Fachlehrer) innerhalb einer Förderkonferenz einen Nachteilsausgleich zu beschließen. Das bedeutet: Das Kind wird weiterhin zielgleich unterrichtet (hat also die gleichen Lernziele und muss auch so bewertet werden).</p> <p>Es können:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Noten in Tests ausgesetzt werden (nur in Bezug auf Rechtschreiben und Lesen. Stattdessen können dann Punkte und ein individuelles Feedback gegeben werden). - Mehr Zeit für die Bearbeitung gegeben werden - Der Umfang leicht reduziert werden. <p>Auf dem Zeugnis steht dann für dies Bereiche die Note mangelhaft und zusätzlich der Vermerk über den Nachteilsausgleich. Diese Noten sind dann geringer zu Gewichten, wenn es beispielsweise um Versetzung geht. Eine Lese-, Rechtschreibschwäche bedarf außerschulischer Therapie und Förderung. Die Eltern müssen hier eine Eingliederungshilfe beantragen.</p>
Gymnasium		<p>Förderkonzept: gut gedacht, aber ...</p> <p>„Ab der Jahrgangsstufe 7 kann der LRS-Förderunterricht in der Schule nicht garantiert werden. Ggf. muss die spezifische Förderung ab diesem Zeitpunkt zu Hause geleistet werden. An die kontinuierliche Umsetzung und Dokumentation dieser Förderung, ist auch die Erteilung von Notenschutz und Nachteilsausgleich geknüpft. Daher ist eine Kontaktaufnahme mit externen Anbietern spätestens zu diesem Zeitpunkt zu empfehlen.</p> <p>Laut Erlass hat ein Kind bei einer diagnostizierten LRS zusätzlich zu den Fördermaßnahmen zum Teil einen Anspruch auf Notenschutz und Nachteilsausgleich in allen Fächern.</p>

Gymnasium	7	<p>Kind kommt in die 7, hat eine neue Deutschlehrkraft und erhält keinen NS und NA mehr: Schule schreibt es liegt kein „besonderer Einzelfall mehr vor“ und deshalb gibt es Aufgrund zur Vermeidung unbilliger. Härten, nur für das erste Halbjahr NS und NT. Aktuelles Gutachten liegt vor.</p> <p>„Ich erläutere den Punkt anhand des LRS-Erlasses. Dieser regelt unter Nr. 4 Satz 2ff: <i>Für SuS, die einer zusätzlichen Fördermaßnahme bedürfen, gilt in besonders begründeteren Einzelfällen auch für die Klassen 7 bis 10 ... zusätzlich: ... Die Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach mit einbezogen.</i></p> <p>Während also der Notenschutz bis zur Jahrgangsstufe 6 für alle SuS gilt, kommt dieser ab der Jahrgangsstufe 7 nur noch in besonders begründeten Einzelfällen in Betracht. Das Erfordernis der Darlegung einer solchen Begründung bestand in den bisherigen Schuljahren nicht. Darum ergab sich für die Deutschlehrkraft in der Unterstufe keine Notwendigkeit, einen besonders schweren Einzelfall festzustellen.</p>
Gymnasium		<p>Antwort auf Antrag Nachteilsausgleich: Verlängerung Lesezeit und Korrekturzeit Die Korrekturzeit dient zur Korrektur des selbst verfassten Textes. Eine Aufgabenbearbeitung findet nicht statt. Um dies zu gewährleisten, werden am Ende der Arbeitszeit die Schreibmaterialien bei der aufsichtsführendem Lehrkraft abgegeben und die Korrekturen mit einer anderen Schriftfarbe (jedoch nicht in rot) vorgenommen.</p>
Gesamtschule		<p>An meiner Schule steht gerade die Frage im Raum, ob ein gewährter Nachteilsausgleich in den Bemerkungen eines Zeugnisses auftaucht und wenn ja, mit welcher Formulierung.</p>

Realschule	<p>5 Eltern sollen sich raushalten.</p> <p>„Um aber explizit auf Ihren schriftlich dargelegten Antrag auf Nachteilsausgleich einzugehen, weise ich Sie nächst noch einmal darauf hin, was Frau x und Frau x Ihnen in einem vorangegangenen Gespräch bereits mündlich mitgeteilt haben: Ihrem Sohn wird aufgrund seiner nachgewiesenen LRS zum jetzigen Zeitpunkt kein Notenschutz gewährt, da er an der weiterführenden Schule die Teilbereiche Lesen und Schreiben nicht als Teilleistung dokumentiert werden und die Rechtschreibung in der Orientierungsstufe generell nicht bewertet wird.</p> <p>Laut dem Konferenzbeschluss der Fachschaft Deutsch gilt ab Klasse 7:</p> <p>Weist der SuS eine regelmäßige LRS-Förderung nach und legt eine ärztliche LRS-Bescheinigung vor, die nicht älter als 1 Jahr sein darf, so werden die ab nun gewerteten Rechtschreibleistungen getitelt. Das bedeutet, dass Ihr Sohn immer die Hälfte der zu erreichenden Punkt im Bereich der Rechtschreibung erhält, egal, wie viele Fehler er hier gemacht hat.</p> <p>Darüber hinaus hat die Klassenkonferenz einen Nachteilsausgleich in folgender Form beschlossen:</p> <p>Ihr Sohn darf im Unterricht gerne eine Lupe nutzen, um sich kleinere Schriftbilder vergrößern zu können. Auch das Tragen von Kopfhörern in Stillarbeits-/Übungsphasen ist ihm gestattet. Gerne lagern die Kollegen diese Gegenstände für ihn in ihren jeweiligen Lehrerräumen. Ihr Sohn darf im Unterricht mit einem iPad arbeiten, wenn ihm damit das zügige und korrekte Schreiben leichter fällt. Das generelle Abfotografieren von nicht zu Ende übertragenen Tafelbildern kann ich ihm nicht gestatten. Dies gilt es im Einzelfall mit der jeweiligen Lehrkraft zu klären. Zum Schluß möchte ich Sie nochmal darauf hinweisen, dass alle Kollegen sich darüber einig sind, dass es für die Entwicklung Ihres Sohnes erforderlich ist, dass sie als Eltern Ihrem Sohn die Möglichkeit geben seinen eigenen Weg an unserer Schule, begleitet und unterstützt durch die Lehrkräfte, ohne eine zu enge Führung Ihrerseits, zu gehen.</p>
Realschule	<p>„Ihr Antrag auf NTA und die Atteste liegen uns vor. Wie Ihnen die Klassenlehrerin bereits schriftlich mitgeteilt hat, erhielt ihr Sohn nach Abstimmung über die Klassenkonferenz und meiner anschließenden Genehmigung in Deutsch und Mathematik einen Nachteilsausgleich in Form einer Schreibzeitverlängerung und die Rechtschreibung wurde aus der Bewertung herausgenommen. Für die anderen Fächer sahen die Fachlehrer keine Notwendigkeit. Die Englischlehrerin meldete zurück, dass ... Fehler nicht auffälliger sind, als die der meisten Mitschüler. Einen generellen Anspruch auf Nachteilsausgleich gibt es nicht.</p>

Weiterführende Von Lehrkraft		„An der Schule meiner Tochter zählt zB im E-Vokabeltest ein RS Fehler in Deutsch (!) als ein Fehler/Punkt Abzug. Die ZK hat in Deutsch das nicht Bewerten der RS Fehler beschlossen - in E gibt es „nur“ eine Zeitzugabe.“
Weiterführende Schule und Aussage BezReg Münster	9	Frage bezieht sich auf unsere Homepage zum Thema Notenschutz: „Dort heißt es unter der Überschrift "Notenschutz" u.a. "Was die Bewertung der Rechtschreibleistungen anbelangt, schreibt der LRS-Erlass klipp und klar, ohne Wenn und Aber vor: „Die Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach mit einbezogen.“ (LRS-Erlass 1991). ..." Ist dieser Passus ihrer Einschätzung nach noch aktuell? Hier ist die Aussage der Schule, mit Berufung auf Rücksprache bei der Bezirksregierung Münster, dass dies LEIDER seit dem Sommer so nicht mehr aus dem Erlass entnehmbar sei und daher nicht mehr gewährt werden könne.“
Gymnasium		LRS-Konzept: guter Ansatz Grundsätzlich soll anvisiert werden, eine LRS bis zum Ende der Sek I zu reduzieren und den NTA sukzessive abzubauen. Die Eltern können in Absprache mit der Deutschlehrkraft oder dem Klassenlehrerteam einen Nachteilsausgleich beantragen. Der Antrag der Eltern auf Gewährung eines NTAs an die Zeugnis- bzw. Klassekonferenz muss vor jedem Schuljahr eingereicht werden. Wegen der besonderen Bedingungen in der Sek II erfolgt die Beantragung eines NTAs über die Schulleitung, wobei der Antrag durch die Eltern der SuS zwei bis drei Monate vor Eintritt in die Oberstufe zu stellen ist. In besonders schweren Einzelfällen kann ein NTA bei LRS gewährt werden. Ein NTA beschränkt sich dann beispielsweise auf eine Zeitverlängerung in der schriftlichen Prüfungssituation. In der Regel ist dafür ein ärztliches Attest vorzulegen.
Gymnasium	9	„Unsere Tochter ist in der 9. Klasse am Gymnasium. Sie erhält NTA und NS in allen Fächern. NUR im Fach Latein gilt dies nur für deutschproduzierte Texte. Die Schule ist der Meinung hiermit dem Erlass zu folgen.“
Berufskolleg Anfrage an uns	1. Aus bild ung sjah r	„Ich habe eine Schülerin, bei der eine LRS vorliegt. Die Schülerin berichtete mir, dass sie an ihrer vorhergehenden Schule auf Grund der LRS einen Notenschutz erhielt. Hier wurde ihr von Lehrkraftseite aus mitgeteilt, dass die Notenschutz- und Nachteilsausgleichsmöglichkeit in der Oberstufe entfällt. Wissen Sie vielleicht b dies rechten ist und wenn dem so sei ob es irgendeine Ausgleichsmöglichkeiten für die Schülerin in der Oberstufe gibt?“

<p>Von Lehrkraft an uns bzgl. BezReg Arnsberg</p>	<p>„Auf der Homepage der BezReg Arnsberg steht explizit, dass ein fachärztliches Gutachten für die Gewährung eines NTAs erforderlich ist. Nicht erst mit der Zentralen Abschlussprüfung in 10 oder für die Oberstufe, die Abiturprüfungen. Da ich gerade den Text auf der HP des Kölner Arbeitskreises lese, dass ärztliche Gutachten zu LRS von der Schule nicht eingefordert werden dürfen, sah ich mich aufgerufen, sofort zu reagieren und aus der Schulrealität das Neueste zu berichten!</p> <p>Die Diagnose und Förderung ist Pflicht der Schule, aber ohne fachärztliche Diagnose Teilleistungsstörung dürfen wir ab sofort keinen NTA für LS vergeben. Das ist eine Katastrophe, da nur noch Kinder- und Jugendpsychologen eine Teilleistungsstörung attestieren dürfen, die dann anerkannt wird.</p> <p>Die Kosten für diese Attestierung sind immens und ich weiß jetzt schon, wie verärgert Eltern sein werden.“</p>
---	--

LRS von BZR, MSB und anderen Behörden

<p>Standort</p>	
<p>Schulamt Wuppertal</p>	<p>Leitfaden „Förderung von SuS bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und rechtschreiben (LRS) Es empfiehlt sich: Bei allen SuS, bei denen eine LRS festgestellt wurde, das Vorliegen dieser auch auf dem Zeugnis unter Bemerkungen zu dokumentieren.</p> <p>Zeugnisnoten in den Bereichen Lesen und Rechtschreiben bei LRS: Die VV zur AO-GS wurden im Jahr 2013 geändert. Die VV besagen: „Soweit der Erlass zur Förderung von SuS mit LRS angewandt wird, kann im Fach Deutsch auf die Benutzung der Teilbereiche Lesen und/oder Rechtschreiben verzichtet werden.“ Die Entscheidung hierüber trifft die Zeugnis- oder Versetzungskonferenz. Es muss von Fall zu Fall entschieden werden, ob es sinnvoller ist, die Note nicht zu erteilen oder einen Schüler trotz LRS auf dem Zeugnis zu benoten. Die Entscheidung ist bei Zeugniskonferenz für jeden Schüler einzeln zu treffen. Es ist nicht möglich, grundsätzlich auf die Benotung beim Vorliegen einer LRS zu verzichten.</p>

BZR Köln	<p>Seit diesem Schuljahr erreicht uns immer wieder die Aussage, dass eine Dezernentin der BezReg Köln die Schulleiter bei einer Dienstbesprechung folgendermaßen informiert haben soll:</p> <p>„Es gibt keinen LRS-Notenschutz mehr. In der Klasse 5 kann die Rechtschreibung bei diagnostizierter LRS noch milde bewertet werden, spätestens mit der Mittelstufe erfolgt die Benotung für alle gleich. Diese Kinder erhalten jedoch in der Erprobungsstufe eine besondere Förderung.“</p>
BZR Köln Präsentation Dienstbesprechung	<p>GOST</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eltern beantragen NTA zu Beginn der EF formlos, auch bei Fortführung aus der Sek I - Zur Begründung sind vorliegende Nachweise wie Atteste, medizinische Diagnosen oder Bescheinigungen über die Teilnahme an Fördermaßnahmen beizufügen <p>Für die Abiturprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Miteinzureichen sind Dokumentationen des NTA sowie ggf. Atteste
Inklusionsamt Bonn	<p>Hat Mutter gesagt, dass sie in der Schule den LRS-Erlass erwähnen soll und das Dyskalkulie mit LRS gleichzusetzen wäre! Bezüglich Notenschutz und Nachteilsausgleich!</p>
MSB	<p><u>HP:</u> Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwierigkeiten Viele Kinder haben in der Schule mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens zu kämpfen. Hinzu kommt eine beträchtliche Anzahl von Kindern mit entsprechenden Problemen beim Erwerb der Grundfertigkeiten im Rechnen. Dies hat für die betroffenen Kinder nicht nur Auswirkungen auf das schulische Lernen, sondern auch auf die emotionale und persönliche Entwicklung insgesamt. Es ist daher eine wichtige Aufgabe der Schulen, diese Kinder möglichst frühzeitig und effektiv zu fördern. <u>Gesetzesgrundlage:</u> Maßgebend ist der Erlass „Förderung von SuS bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens.“</p>
MSB	<ul style="list-style-type: none"> • Laut Erlass muss Attest vorgelegt werden • Ausserschulische Förderung muss nachgewiesen werden • Nachteilsausgleich und Notenschutz kann man nicht von 3 Monaten schlechten Leistungen als Voraussetzung sehen
Alle BZR NRW	<p>Kurz vor der letzten Klassenarbeit in Deutsch, teilte uns die Schule mit, dass die Rechtschreibfehler in Zukunft für LRS Kinder nicht mehr herausgerechnet werden. Es gab eine Anpassung dieser Regelung von Seiten der Bezirksregierungen und Fachaufsichten (allen voran die Fachaufsicht Deutsch NRW), wonach die Lehrer darüber informiert worden sind, dass die LRS-Leistung nicht mehr aus den Noten herausgerechnet werden dürfen.</p>

<p>MSB Präsentation</p>	<p><u>4.1 Möglichkeiten in Anlehnung an den LRS-Erlass, die im Einzelfall angewendet werden können.</u> Die Lehrkraft kann: - bei der Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach die Rechtschreibleistungen nicht mit einfließen lassen.</p> <p><u>4.1 Leistungsfeststellung und -beurteilung in der Primarstufe und Sek I</u> - möglicherweise Verzicht auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung nicht nur im Fach Deutsch, sondern auch in anderen Fächern und Lernbereichen.</p> <p><u>4.2 Leistungsfeststellung und -beurteilung Sek II</u> - möglicherweise Zeitzugabe</p> <p><u>4.2 Leistungsfeststellung und -beurteilung Sek II Abitur</u> <u>Abiturklausen:</u> - Rechtschreibschwäche: möglicherweise 15 Minuten Korrekturzeit nach Abschluss der inhaltlichen Arbeit</p>
<p>BZR Münster und Grundschule</p>	<p>Sonderpädagogin hat sich dort erkundigt und erhielt die Aussage: Beide sagen ganz klar, dass eine Bewertung der Rechtschreibleistungen in Rechtschreibearbeiten zulässig ist und berufen sich dabei auf den ersten Satz des Absatzes 4.1: „Bei einer schriftlichen Arbeiten oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen kann die Lehrerin oder der Lehrer im Einzelfall eine andere Aufgabe stellen, mehr Zeit einräumen oder von der Benotung absehen und die Klassenarbeit mit einer Bemerkung versehen, die den Lernstand aufzeigt und zur Weiterarbeit ermutigt.“ Laut der Schulleitung schreiben Kinder mit LRS nur Fünfen und Sechsen in der Gesamtarbeit Deutsch, weshalb dann auch die Benutzung ausgesetzt wird. Es sei dann ein Riesenerfolg und Ansporn für ein Kind mit LRS, wenn es mal eine 4 schaffen und dann wieder eine Note unter die Klassenarbeit bekommen könnte. Schulleitung: Danke für die Zusendung der Unterlagen zu den Testungen. Leider fehlen zu den Angaben in Zahlen Prozentwerten die Auswertungen durch den behandelnden Arzt. Die Schule hat bei einem Antrag auf Nachteilsausgleich umfassen zu prüfen, damit die Mitschüler nicht benachteiligt werden, denen ohne Nachteilsausgleich Leistungsansprüche abverlangt werden. Um über Ihren Antrag zu beraten, schlage ich je Kind eine Klassenkonferenz vor, in der Sie und die unterrichtenden Lehrkräfte sich austauschen.</p>

BZR Arnsberg

Wer den Begriff Legasthenie verwendet, möchte damit betonen, dass es sich dabei aus seiner Sicht um eine Krankheit oder Behinderung handelt, deren Behebung schwierig - wenn nicht ganz unmöglich - ist.

Wer den Begriff Lese-Rechtschreibschwierigkeiten (LRS) benutzt, möchte damit ausdrücken, dass er die Schwierigkeiten als gegeben, aber durch Unterricht und Fördermaßnahmen kurz- oder langfristig behebbar ansieht.

1. Für schriftliche Arbeiten zur Bewertung der Rechtschreibleistung gilt:

Als Lehrkraft dürfen Sie nach pädagogischen Ermessen

- eine andere Aufgabe stellen,
- mehr Zeit einräumen,
- von der Benotung absehen und motivierend den Lernstand aufzeigen

2. Für sonstige schriftliche Arbeiten gilt:

Rechtschreibleistungen werden nicht in die Benotung einbezogen.

Zentrale Prüfungen am Ende der Sek I

Für SuS mit besonderen Schwierigkeiten ..., können die Eltern für die zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10 (ZP10) einen Antrag bei der Schule auf Gewährung einer Verlängerung der Vorbereitungs- und Arbeitszeiten stellen.

Sek II

Mit Blick auf einen möglichen Nachteilsausgleich in der Sek II bzw. im Zentralabitur ist die Schule gehalten, die Individuelle Förderung der SuS im Bereich Lesen und Schreiben und die Gewährung von NA lückenlos zu dokumentieren.

Bei besonders schweren Beeinträchtigungen des Lesens und Rechtschreibens, **dürfen in der Sek II nur Vorbereitungs- und Prüfungszeiten verlängert werden.**

BZR Arnsberg	<p>HP: NTA</p> <p>Innerhalb der Sek I Die zuständige Schulleitung gewährt auf Antrag der Sorgeberechtigten (mit aktuellen ärztlichen/fachärztlichen Nachweisen) einen NTA, wenn SuS aufgrund einer Behinderung oder Beeinträchtigung (z.B. Asperger-Syndrom; Autismus; Lese-Rechtschreibschwäche (LRS); akute Erkrankung, wie Handverletzung usw.) ...</p> <p>Innerhalb der Sek II</p> <p>Ein innerhalb der Sek I gewährter und dokumentierter NTA soll sukzessive abgebaut werden.</p> <p>Dennoch kann die zuständige Schulleitung auf Antrag (mit aktuellen ärztlichen/fachärztlichen Nachweisen) weiterhin einen NTA gewähren.</p> <p>Bei Prüfungen</p> <p>Bei den zentralen Prüfungen nach der Klasse 10 (ZP10) holt die Schulleitung eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde ein.</p> <p>Bei Prüfungen mit landeseinheitlichen Aufgaben (schriftliche Abiturprüfung) gibt die Schulleitung den Antrag an den für Gymnasien zuständigen Bereich der oberen Schulaufsicht weiter.</p>
--------------	---

Anhörung des Ausschusses für Schule und Bildung am 8. Februar 2023

Stellungnahme Bert Kerstin

Der Umgang mit LRS an den Schulen in NRW – zur Rolle der oberen und obersten Schulaufsicht

1. Vorbemerkung:

Die vorliegende Stellungnahme ist aus den Erfahrungen erwachsen, die der Verfasser in den vergangenen 20 Jahren bei der Durchführung von über 200 schulischen Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen zur LRS-Thematik durchgeführt hat. Ergänzt wurde dieser Hintergrund durch häufige Kontakte mit Eltern betroffener Kinder und Jugendlicher ebenso wie durch die Sichtung zahlreicher Veröffentlichungen der Schulaufsichtsbehörden in NRW und dem informellen Austausch mit deren Vertretern und Vertreterinnen. Auch wenn nicht klar ist, wie repräsentativ die Erfahrungen sind, so sind sie doch mehr als eine Sammlung anekdotischer Eindrücke. Dazu tauchen sie zu häufig auf und weisen eindeutig auf bestimmte Verhaltensmuster schulischer Behörden in NRW hin, wenn es um Fragen zum Thema 'LRS in der Schule' geht.

2. Vielfältige Umsetzung der rechtlichen LRS-Vorgaben

Die verschiedenen schulrechtlichen Vorgaben beschreiben den Rahmen, innerhalb dessen Schulen mit der LRS-Problematik in der alltäglichen Praxis umzugehen haben. Die Erfahrungen zeigen, dass dabei die ganze Breite der Umsetzungsmöglichkeiten an den Schulen in NRW vorzufinden ist. Sie reicht von einer erlasskonformen und sachlich angemessenen Praxis über eine nur partielle Umsetzung der Vorgaben bis hin zu einer weitgehenden Missachtung der Normen und deren Ersatz durch restriktive, schulspezifische Regelungen.

3. Bezirksregierungen als entscheidende Akteure

Verantwortlich für diese Umsetzungspraxis sind zweifellos verschiedene Akteure. Unter ihnen spielen naturgemäß die obere und oberste Schulaufsicht eine zentrale Rolle. Über verschiedene Kanäle vermitteln sie, wie die LRS-spezifischen Vorgaben umzusetzen sind; beraten und informieren aber auch, wenn sich Schulen mit Anfragen an sie wenden. Während die offiziellen schriftlichen Verlautbarungen zur LRS-Thematik auf ministerieller Ebene in der Regel nicht zu beanstanden sind, zeigt sich bei informellen mündlichen Auskünften und bei den zuständigen Abteilungen der Bezirksregierungen ein differenzierteres Bild. Nicht immer werden die schulrechtlich gefassten Regelungen zutreffend an die Schulen weitergegeben, was zu Verunsicherungen, Verwirrung und Konflikten an den Schulen führt. Insofern liegen schulische Fehlentscheidungen oder irreführende Elterninformationen nicht nur im Verantwortungsbereich der Schulen selbst sondern auch auf der Ebene der multiplikatorisch wirkenden Schulaufsicht, wie die folgenden Beispiele zeigen. Die Leidtragenden sind letztlich die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern.

Die Problematik erstreckt sich dabei vor allem zwei Themen:

- die Frage der Diagnostik bzw. Anerkennung von 'LRS-Schülerinnen und Schüler'
- die Frage der Leistungsmessung und -bewertung (Nachteilsausgleich und Notenschutz)

Eine umfassende, empirisch fundiertere Darstellung der Problematik würde den vorliegenden Rahmen sprengen. Deshalb sollen hier nur einige wenige Beispiele¹ illustrieren, wie die obere Schulaufsicht möglicherweise dazu beiträgt, dass Schulen die LRS-Vorgaben nicht, unvollständig oder verzerrt umsetzen.

4. Thema: Diagnostik / Anerkennung von LRS – Mitteilungen der Schulaufsicht

Beispiel 1: Die Bezirksregierung Arnsberg schreibt in ihrem Internetportal zum Thema Nachteilsausgleich, dass innerhalb der Sekundarstufe I bei LRS „auf Antrag der Sorgeberechtigten“ ein Nachteilsausgleich gewährt werden kann, wenn ein ärztlicher / fachärztlicher Nachweis eingereicht wird. Durch diese Darstellung muss der Leser den falschen Eindruck bekommen, dass erstens, ein Nachteilsausgleich nur auf Antrag der Sorgeberechtigten gewährt wird, und dass zweitens, dafür ein ärztliches bzw. fachärztliches Attest erforderlich ist.

Richtig ist, dass für die Anwendung eines Nachteilsausgleichs zunächst die Schule selbst zuständig ist und keinesfalls ein Antrag seitens der Sorgeberechtigten notwendig ist.² Ebenso wenig ist zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs ein ärztliches Attest erforderlich. Es fragt sich, ob derartige Informationen seitens der Schulaufsicht mit dafür verantwortlich sind, dass die beiden erlasswidrigen Regelungen an der überwiegenden Mehrzahl der Schulen in allen Regierungsbezirken in NRW praktiziert werden. (s. Beispiele 2 - 4)

Beispiel 2: Eine Schule in Herford publiziert ihr LRS-Konzept im Internet. Darin heißt es auf S.3: „Aufgrund dieser mehrschichtigen Untersuchung erkennt ... die Schule ausschließlich Gutachten von Ärzten der Kinder- und Jugendpsychiatrie an.“

Beispiel 3: Ein Gymnasium in Bielefeld informierte Eltern über die Bedingungen der LRS-Anerkennung: „externe Diagnostik durch Schulamt, Kinderpsychologen etc.- Einfordern eines verbindlichen Gutachtens“

1 sämtliche in dieser Stellungnahme aufgeführten Beispiele sind durch authentische Quellen belegbar.

2 vgl.LRS-Erlass 3.2

Beispiel 4: Ein Kölner Gymnasium unterrichtet seine Elternschaft wie folgt: „*Grundlage für die schulische Berücksichtigung ist der LRS-Erlass: Es besteht ein schulischer Anspruch auf Unterstützung und Nachteilsausgleich, wenn ein Experte die Voraussetzungen festgestellt hat. Experte ist – entsprechend den Regelungen des Jugendamtes ein Facharzt.*“

5. Thema: Leistungsmessung – Informationen der Schulaufsicht

Beispiel 5: Die Bezirksregierung Münster informiert in einer offiziellen Mitteilung an die Schulen, dass „*bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesen und Schreibens ggf. eine Verlängerung der Vorbereitungs-, Arbeits- und Korrekturzeit möglich*“ ist. Dabei beruft sie sich auf § 13 (7) der APO-GOST. Allerdings ist diese Information unvollständig bzw. irreführend, denn der zitierte Paragraph erlaubt auch neben Zeitverlängerungen weitere Formen des Nachteilsausgleichs, wovon der Leser der Mitteilung jedoch nichts erfährt.

Weiterhin verändert die Bezirksregierung Münster in ihrer Mitteilung die Vorgabe der APO-GOST, indem sie es Schulen ermöglicht, die ursprünglich als 'Vorbereitungs- und Prüfungszeit' deklarierte Zeitverlängerung in eine 'Korrekturzeit' umzuwandeln, in der Schülerinnen und Schüler die Aufgaben nicht mehr inhaltlich bearbeiten dürfen. Dies stellt eine unzulässige Einschränkung dar, die in der Folge häufig an Schulen praktiziert wird.

Beispiel 6: Die Bezirksregierung Düsseldorf entfernt sich in einem Merkblatt für Schulen noch weiter von den schulrechtlichen Vorgaben, indem sie den Nachteilsausgleich bei LRS auf nur eine Möglichkeit reduziert:

„*Rechtschreibschwäche: 15 Minuten Korrekturzeit nach Abschluss der inhaltlichen Arbeit*“

Eine derartige offizielle Mitteilung ist in mehrfacher Hinsicht bedenklich: Zum einen wird ein pauschales Zeitkontingent vorgegeben, obwohl landesrechtlich gesehen pauschale Regelungen nicht erlaubt sind. Sie müssen stattdessen stets individuell angepasst sein. Zum anderen wird so die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgesehene Verlängerung der Arbeitszeit ersetzt durch eine - nachträglich erfundene - 'Korrekturzeit', wofür es keine rechtliche Grundlage gibt. Durch diese Einschränkung wird der Nachteilsausgleich de facto abgeschafft, denn Schüler und Schülerinnen mit LRS können nur sehr eingeschränkt Rechtschreibfehler identifizieren und korrigieren. Die mangelnde Fähigkeit, Rechtschreibregeln anzuwenden ist ja gerade Teil ihrer Störung. Hier stellt sich auch die Frage nach dem fachlichen Verständnis, das hinter einer solchen Anweisung offenbar wird. Trotz dieser mehr als fragwürdigen Vorgabe übernehmen zahlreiche Schulen diese Sichtweise der Schulaufsicht.

Beispiel 7. So teilte ein Düsseldorfer Gymnasium den beantragenden Eltern mit, „*...dass ...für die anstehenden Klausuren der Q 2.2 im 1.-3. Abiturfach auch weiterhin eine Korrekturzeit von 15 Minuten gewährt wird.*

(Hinweis: Die von ... während dieser Zeit vorgenommenen nachträglichen Korrekturen müssen mit einer anderen Stiftfarbe kenntlich gemacht werden.)“

Beispiel 8: Eine ähnliche Entscheidung verkündete ein Kölner Gymnasium den Eltern: „*Verlängerung Lesezeit und Korrekturzeit. Die Korrekturzeit dient zur Korrektur des selbst verfassten Textes. Eine Aufgabenbearbeitung findet nicht statt. Um dies zu gewährleisten, werden am Ende der Arbeitszeit die Schreibmaterialien bei der aufsichtsführendem Lehrkraft abgegeben und die Korrekturen mit einer anderen Schriftfarbe (jedoch nicht in rot) vorgenommen.*“

6. Fragwürdige Unterweisung durch das Schulministerium

Am Aspekt der Zeitverlängerung als eine Form des Nachteilsausgleichs zeigt sich, dass die Bezirksregierungen ihrerseits durch Interventionen des Ministeriums zu der zuvor geschilderten, fragwürdigen Praxis veranlasst worden sein könnten. Denn eine offizielle Präsentation des MSW bzgl. des Nachteilsausgleichs in der Sekundarstufe II regelt, dass als Nachteilsausgleich bei „*Rechtschreibschwäche „möglicherweise 15 Minuten Korrekturzeit nach Abschluss der inhaltlichen Arbeit*“ gestattet sind. Andere lt. APO-GOST erlaubte Formen des Nachteilsausgleichs sowie der individuelle Zuschnitt der Zeitverlängerung, wie in der entsprechenden 'Arbeitshilfe' und auch in den KMK-Grundsätzen zu LRS gefordert, werden ohne schulrechtliche oder fachliche Begründung schlichtweg ausgeschlossen.

7. Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die hier beispielhaft geschilderten behördlichen Maßnahmen seit etlichen Jahren eine einheitliche Tendenz aufweisen, nämlich die ursprünglich weit gefassten, schulrechtlichen LRS-spezifischen Vorgaben zunehmend einzuschränken. Die Intention hinter diesen Maßnahmen bleibt im Verborgenen. Es stellt sich auch die Frage, inwieweit die Schulaufsichtsbehörden ihren Kontrollauftrag erfüllen, wenn es um die Umsetzung des LRS-spezifischen Rechtsrahmens an den Schulen des Landes geht. Jedenfalls muss abschließend hervorgehoben werden, dass angesichts der bisherigen Praxis der Anspruch der Betroffenen auf eine faire und gerecht gestaltete Bildungskarriere erheblich verletzt wird.

Verfasser:

Bert Kerstin, StD., ehem. Fachleiter, Lehrerfortbilder und Fachautor im Bereich LRS (bertkerstin@posteo.de)

Umgang LRS in den verschiedenen Bundesländer

BUNDESLAND	WO STEHT ES	ATTEST	Durch wen	NS	NA
Baden-Württemberg	Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVBW-2205-1-KM-19990308-SF&psml=bsbawueprod.psml 08.03.1999 Fassung vom 22.08.2008	Nein	Lehrkraft	Klasse 1-6, schlechter als 4	Ja, individuell
Bayern	BayScho 31-36 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-32 01.07.2016	Nein	Lehrkraft, Entscheidung Schulleitung	Ja	Ja, individuell

Berlin	<p>Grundschulordnung GsVO §16 https://www.schulgesetz-berlin.de/berlin/grundschulverordnung/teil-iv-foerdermassnahmen/sect-16-foerderung-bei-schwierigkeiten-im-lesen-und-rechtschreiben.php</p> <p>Sek I-VO-Berlin § 16 https://www.schulgesetz-berlin.de/berlin/sekundarstufe-i-verordnung/teil-i-allgemeinebestimmungen/kapitel-4-besondere-foerderung/sect-16-nachteilsausgleich-und-notenschutz-bei-schwierigkeiten-im-lesen-und-rechtschreiben.php</p> <p>31.10.2010, zuletzt geändert 17.12.2021</p>	Nein	Lehrkraft LRS-Beauftragte SIBUZ	ja, für die Dauer von einem Schuljahr	ja, individuell
--------	---	------	---	---------------------------------------	-----------------

Brandenburg	<p>V-LRSR https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/lrsrv 17.08.2017</p>	Nein	<p>Lehrkraft, - ab Klasse 5 schulpyschologische Beratung mit einbeziehen - Sek II Facharzt bei Leistungsbewertung</p>	<p>Ja - Für die Grundschule können anstatt Noten Informationen zur Lernentwicklung festgehalten werden - Sek I und II a) stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, insbesondere in den Fremdsprachen b) Verzicht auf auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung</p>	ja, individuell Für alle Bildungsgänge und Studium
Bremen	<p>Richtlinien zur Förderung von SuS mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwiRyfS W-O78AhW7 7sIHSziCHkQFnoEC AgQAw&url=https://www.lis.bremen.de/sixcms/media.php/13/LRS_2010%20-%20E%2002-2010%20LSR-Erlass%20Richtlinien.pdf&usg=AOvVaw0IDZ QNj4 2 nSJONC kPiK (01.02.2010)</p>	Nein	<p>Lehrkraft und Sprachberater (Primarstufe) - Sek 1 Lehrkraft - In Einzelfällen LIS - Abschlussklassen Gutachten Zentrum für schülerbezogene Beratung</p>	ja, schlechter als 4	ja, individuell

Hamburg	<p>Richtlinie zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen https://www.hamburg.de/contentblob/69558/25124664c1819b8b406e1d581ed4444b/data/bbs-vo-richtl-foerderung-lesen-rechnen-11-06.pdf;jsessionid=6CF6AF7300EE84E3F8EDE8CAACC5CD91.liveWorker2</p> <p>27.09.2011</p>	Nein	Lehrkraft mit HSP und HLP und Intelligenztest CFT 1 und CFT20-R	Es werden Erleichterungen gewährt bis Klasse 8	Ja, individuell
Hessen	<p>Legasthenie-Erlass https://bardo.fulda.schule.hessen.de/internes/Legasthenie-Erlass_Hessen.pdf</p> <p>18.05.2006</p>	Nein	Lehrkraft	ja	ja, individuell

<p>Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen https://www.hamburg.de/contentblob/69558/25124664c1819b8b406e1d581ed4444b/data/bbs-vo-richtl-foerderung-lesen-rechnen-11-06.pdf;jsessionid=6CF6AF7300EE84E3F8EDE8CAACC5CD91.liveWorker2</p> <p>01.10.2018</p>	<p>Nein</p>	<p>Lehrkraft</p>	<p>ja, bis Klasse 8</p>	<p>ja, individuell</p>
<p>Niedersachsen</p>	<p>Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwjt56mCgO_8AhUCqaQKHZ06DsIQFn_oECA0QAQ&url=https://www.mk.niedersachsen.de/download/4533/Erlass_Foerderung_von_Schuelerinnen_und_Schuelern_mit_besonderen_Schwierigkeiten_im_Lesen_Rechtschreiben_oder_Rechnen_.pdf&usg=AOvVaw2CCsMHBHV06KpFrNPVzsbu</p> <p>04.10.2005</p>	<p>Nein</p>	<p>Lehrkraft</p>	<p>Ja</p>	<p>Ja, individuell</p>

NRW	Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen https://bass.schul-welt.de/280.htm 19.07.1991	Nein	Lehrhaft	Ja	Ja, individuell
Rheinland-Pfalz	Förderung von SuS mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/VVRP-VVRP000000515 28.08.2007	Nein	Lehrkraft	ja, auch bei Abgangs- und Abschlusszeugnissen	Ja, individuell
Saarland	Richtlinien zur Förderung von SuS mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/Bildungsserver/allgemeine-informationen/rundschreiben_leseschwaeche.pdf?__blob=publicationFile&v=2 15.11.2009	Nur bei Störung	Lehrkraft bei Schwierigkeiten, Bei Störung schulpsychologischer Dienst oder Amtsarzt	Ja, bis Klasse 9 bei Störung	Ja, individuell

Sachsen	<p>VwV zur Förderung von Schülern mit Leserechtschreib-Schwäche (VwV LRS-Förderung) https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/5441-VwV-LRS-Foerderung</p> <p>29.06.2006 geändert 22.01.2008 und zuletzt enthalten in der VV vom 03.12.2021</p>	Bildungsagentur	Im Falle einer vermuteten LRS wird von der Schule geprüft, ob ein Feststellungsverfahren eingeleitet wird. Wenn ja stellt der Schulleiter mit Zustimmung der Eltern einen Antrag an die Sächsische Bildungsagentur.	In Deutsch und Fremdsprachen	ja, individuell
Sachsen-Anhalt	<p>LRS-Erlass https://landesschulamt.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesjournal/Bildung_und_Wissenschaft/Landesschulamt/Schulpsychologie/2017_Broschuere_Nachteilsausgleich.pdf</p>	Nein	Lehrkraft	ja, aber abzubauen	Ja, individuell

Schleswig-Holstein	<p>„Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)“ https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Legasthenie.pdf?__blob=publicationFile&v=1</p> <p>15.03.2022</p>	Nein	Lehrkraft	Ja	Ja, individuell
Thüringen	<p>ThürSchulO § 59 https://bildung.thueringen.de/fileadmin/ministerium/publikationen/thueringer_schulordnung.pdf</p> <p>01.08.2021</p>	Nein.	Lehrkraft	Ja, für ein Schulhalbjahr	Ja, für ein Schulhalbjahr

Dr. Lorenz Huck, Thilo Schenk
Duden Institute für Lerntherapie

16. Januar 2023

Stellungnahme zur Anfrage des Kölner Arbeitskreises LRS & Dyskalkulie

Auf Anfrage des „Kölner Arbeitskreises LRS & Dyskalkulie“ nehmen wir in diesem Papier Stellung zur Anhörung des Ausschusses für Schule und Bildung am 8. Februar 2023 bzw. zur Vorlage 18/568 „Umgang mit Lese-Rechtschreibstörungen und Dyskalkulie im Schulalltag“, die dort Gegenstand der Beratung sein wird. Dabei klammern wir juristische Fragestellungen aus, die außerhalb unseres Kompetenzbereichs liegen (Auswirkungen anstehender höchstrichterlicher Rechtsprechung, Abgrenzung von Nachteilsausgleich und Abweichung von allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung, Unterstützungswürdigkeit und -fähigkeit privater Vereine durch das Landesministerium).

Dass das Ministerium eine Neufassung des **„Erlasses zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“** (RdErl. d. Kultusministeriums v. 19.07.1991) anstrebt und sich an der Überarbeitung der **„Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen“** (Beschluss der KMK 2003/2007) beteiligen will, ist aus unserer Sicht zu begrüßen.

Dabei sollte im Sinne der betroffenen Kinder und Jugendlichen allerdings die Ungleichbehandlung von Lese-Rechtschreib- und Rechenschwäche aufgehoben werden, die vom Ministerium derzeit noch vertreten wird. Gegenargumente, die im Bericht (Vorlage 18/568) anklingen und im KMK-Beschluss ausgeführt werden, halten unseres Erachtens einer kritischen Prüfung nicht stand.

Im Bericht heißt es (Vorlage 18/568, S. 2), es könne „bei einer Rechenschwäche nicht eindeutig geklärt werden, ob es sich um ein diagnostizierbares Phänomen oder um eine Minderleistung innerhalb einer ‚normalen‘ schulischen Leistungsverteilung“ handle.

Hier wird zum einen insinuiert, dass der Forschungsstand im Bereich der Rechenschwäche/Dyskalkulie nicht mit dem im Bereich der Lese-Rechtschreib-Schwäche vergleichbar sei. Dem ist aber, zumindest in qualitativer Hinsicht, nicht (mehr) zuzustimmen: Beide Bereiche werden von verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen mit den Methoden beforscht, die jeweils als „state of the art“ gelten, es ist eine rege Theorieentwicklung mit verschiedenen konkurrierenden Modellen zu verzeichnen und es wird in beiden Bereichen eine kaum überschaubare Zahl wissenschaftlicher Arbeiten publiziert.

Zum anderen wird in der oben zitierten Passage angedeutet, dass es außer der schulischen Minderleistung andere, möglicherweise validere, Kriterien für die Diagnose einer Lernstörung gebe. Das ist aber nicht richtig: Sowohl in den einschlägigen fachärztlichen Leitlinien als auch in den Kriterien der internationalen Klassifikationssysteme DSM und ICD, werden Lese-Rechtschreib- und Rechenstörung rein deskriptiv definiert: Die Diagnose erhalten (unter Berücksichtigung von Ausschlusskriterien) Personen, deren Lese-, Schreib- oder Rechenleistung bestimmte Grenzwerte unterschreitet, z. B. mehr als 1,5

Standardabweichungen unter dem Altersdurchschnitt liegt. Lernstörungen sind ausschließlich als Minderleistungen diagnostizierbar. Es gibt keine weiteren Kriterien – etwa organische Marker oder ähnliches – die in der Individualdiagnostik verlässlich herangezogen werden könnten.

Fachleute aus Pädagogik und Didaktik betrachten die Problematik in der Regel aus einer anderen Perspektive: Auch sie würden aber sicherlich zustimmen, dass eine Definition besonderer Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen überhaupt nur an bestimmten Minderleistungen innerhalb des Kontinuums der schulischen Leistungsverteilung festzumachen ist: Die Hypothese, dass Lese-Rechtschreib- und Rechenschwäche an „typischen Fehlern“ zu erkennen seien, ist längst obsolet. Beobachtbare Fehler und Missverständnisse lese-rechtschreibschwacher und rechenschwacher Kinder entsprechen häufig denen von Kindern, die erfolgreich lernende Kinder zu relativ frühen Zeitpunkten der Entwicklung machen, und treten lediglich in vergleichsweise großer Häufigkeit und über vergleichsweise lange Zeiträume hinweg auf.

Die KMK begründet die Ungleichbehandlung von Lese-Rechtschreib-Schwäche und Rechenschwäche daher auch auf einer anderen Ebene (ebd., S. 5-6):

„Während Schülerinnen und Schüler mit einer Lese-Rechtschreibschwäche ihre fachbezogenen Fähigkeiten (...) in der Regel durch mündliche Beiträge in den Unterricht einbringen können, wäre bei einer Berücksichtigung von Rechenstörungen eine Notengebung im Fach Mathematik und in vielen Bereichen der naturwissenschaftlichen Fächer ohne Verletzung des Grundsatzes der gleichen Leistungsbewertung kaum mehr möglich, da das Ergebnis verfehlter Rechenoperationen häufig dysfunktional ist. Da Noten oder vergleichbare Formen der Leistungsbewertung für die Schullaufbahn, den Lebensweg und die Berufschancen maßgeblich sind, ist ein Verzicht auf die Bewertung von Rechenleistungen im Fach Mathematik und den naturwissenschaftlichen Fächern nicht möglich.“

Auch die in dieser Passage vertretenen Positionen sind aber angreifbar. Guten Willen vorausgesetzt wäre es z. B. durchaus möglich, jenseits formal-arithmetischer Anforderungen eine leistungsgerechte Mathematiknote zu ermitteln. Landesrechtliche Vorschriften wie die von Mecklenburg-Vorpommern zeigen, dass eine Gleichbehandlung von Lese-Rechtschreib- und Rechenschwäche möglich ist. Aus pädagogisch-psychologischer Sicht ist es ohnehin selbstverständlich, dass eine besondere Förderung und Entlastung auch von Kindern mit einer Rechenschwäche sinnvoll wäre – zumal es zahlreiche Hinweise darauf gibt, dass Kinder mit Lese-Rechtschreib- und Rechenschwäche gleichermaßen unter psychosozialen Belastungen leiden.

Im Rahmen der **Fachoffensiven**, die im Bericht (Vorlage 18/568, S. 3-4) ausführlich dargestellt wurden, sind aus unserer Sicht zahlreiche wertvolle Materialien und Handreichungen erstellt worden. Aus eigener Erfahrung und der Diskussion mit Kooperationspartnern, z. B. aus dem Deutschen Zentralinstitut für Lehrerbildung Mathematik, wissen wir aber, dass es kontinuierliche Anstrengungen erfordert, um solche Hilfsmittel auch in die Fläche zu tragen und in die Umsetzung zu bringen. In Zukunft können hier möglicherweise lerntherapeutische Einrichtungen als außerschulische Kooperationspartner noch stärker unterstützen: Erfahrungen der Duden Institute aus Kooperationsprojekten in Berlin, Hamburg oder Hessen sprechen dafür.

Über uns

Seit mehr als 30 Jahren helfen die Duden Institute für Lerntherapie Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit einer Lese-Rechtschreib- und/oder Rechenschwäche. Rund 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten an über 90 Standorten in Deutschland und Österreich. Derzeit werden so rund 5.000 Kinder und Jugendliche therapiert. Erreichen psychosoziale Belastungen, die regelmäßig mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen einhergehen, das Ausmaß einer psychischen Störung und ist dadurch die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gefährdet, erlaubt der § 35a SGB VIII eine Zusammenarbeit mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe. Zu jeder Lerntherapie gehört der intensive Austausch mit Eltern bzw. Sorgeberechtigten und Fachlehrkräften. Durch Kongresse und Veröffentlichungen leisten wir Beiträge zur wissenschaftlichen Debatte rund um die Lerntherapie und deren Weiterentwicklung. Auf dieser Grundlage bemühen wir uns ständig um Austausch mit Politik und Verwaltung. So wollen wir dafür sorgen, dass die Anliegen und Erfolge unserer Klientinnen und Klienten gesehen werden, Gehör finden und sich die Rahmenbedingungen für die notwendigen Hilfen weiter verbessern.

Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens, Rechtschreibens und/oder Rechnens

- 1 Zielsetzung
- 2 Lesen-, Schreiben- und Rechnenlehren als Aufgabe der Schule
- 3 Zielgruppe und Geltungsbereich
- 4 Feststellung der besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und/oder Rechnen
 - 4.1 LRS-Beauftragte/r und Beauftragte/r für Rechenschwäche
 - 4.2 Prozessbegleitende Beobachtung
 - 4.3 Feststellung durch die Fachlehrkraft Deutsch- und Mathematik
 - 4.4 Klassenkonferenz
 - 4.5 Dokumentation
- 5 Analyse der Lernsituation
- 6 Fördermaßnahmen
 - 6.1 Allgemeine Fördermaßnahmen
 - 6.2 Zusätzliche Fördermaßnahmen
 - 6.3 Inhalte der Förderung
 - 6.4 Bewertung des Fördererfolgs
 - 6.5 Außerschulische Maßnahmen
- 7 Organisation der Fördermaßnahmen
 - 7.1 Einrichtung
 - 7.2 Fördergruppen
 - 7.3 Förderdauer
 - 7.4 Zusammenarbeit
- 8 Leistungsfeststellung und -beurteilung
 - 8.1 Nachteilsausgleich
 - 8.2 Notenschutz
 - 8.3 zentrale Prüfungen
 - 8.4 Zeugnisse
 - 8.5 Versetzung
 - 8.6 Übergang zur weiterführenden Schule
- 9 Übergangsregelung
- 10 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

1 Zielsetzung

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und/oder Rechnen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, damit sie die grundlegenden Kompetenzen im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen erreichen und erfolgreich am Regelunterricht teilnehmen können. Den Schülerinnen und Schülern sollte ein Unterricht ermöglicht werden, in dem sie unabhängig von den Vorgaben des Schulcurriculums trotz ihrer Lernschwierigkeiten selbstwirksam individuelle Lernerfolge und Lernfortschritte erzielen können - es muss vermieden werden, dass sie Versagensängste entwickeln.

2 Lesen-, Schreiben- und Rechnen lehren ist Aufgabe der Schule

- 2.1 Der Beherrschung der Schriftsprache kommt für die sprachliche Verständigung, für den Erwerb von Wissen und Bildung, für den Zugang zum Beruf und für das Berufsleben besondere Bedeutung zu. Das gleiche gilt für den Erwerb der Rechenkompetenz. Das Lesen, Schreiben und Rechnen zu lehren, gehört daher zu den wesentlichen Aufgaben der Grundschule. In diesen Bereichen müssen alle Kinder die notwendigen Grundlagen für das weitere Lernen erwerben. In den Schulen der Sekundarstufe 1 sollen die grundlegenden Fähigkeiten, Texte zu lesen und sinnerfassend zu verstehen, die Rechtschreib- und die Rechen-sicherheit kontinuierlich weiterentwickelt werden. Diese Fähigkeiten müssen in allen Fächern systematisch aufgebaut werden.
- 2.2 Es gibt Schülerinnen und Schüler, bei denen besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens, Rechtschreibens und Rechnens beobachtet werden. Für diese Schülergruppe sind besondere schulische Fördermaßnahmen notwendig. Hierzu gehören die Diagnose, die darauf aufbauende Beratung und Förderung.
- 2.3 Ein nach den Richtlinien und Lehrplänen sorgfältig durchgeführter Lese-, Rechtschreib- und Mathematikunterricht, der am jeweiligen Lernentwicklungsstand des Kindes ansetzt und in dem die Entwicklung der Lernprozesse gründlich abgesichert ist, ist eine entscheidende Bedingung dafür, dass ein Versagen im Lesen, Schreiben und Rechnen verhindert wird. Zudem muss ausreichend Lernzeit zur Verfügung gestellt werden.
Das Erlernen des Lesens, des Rechtschreibens und Rechnens vollzieht sich in einem individuell sehr verschiedenen verlaufenden Lernprozess. Die Schule muss die Schülerinnen und Schüler deshalb gezielt fördern, damit sich lang andauernde und erhebliche Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens, Rechtschreibens und Rechnens nicht entwickeln.
- 2.4 Die Vermittlung der Fähigkeit, Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen zu fördern, ist eine Aufgabe der Lehrerbildung in allen Phasen. Dazu gehören, besonders für die an Grundschulen tätigen Lehrkräfte, die Ausbildung in der Didaktik und Methodik des Erstlese-, Erstschreib- und Erstrechenunterrichts, die Diagnosefähigkeit,

die Entscheidung über Bereiche der Förderung und die Erarbeitung von Förderplänen/Lernplänen.

3 Zielgruppe und Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für alle Schülerinnen und Schüler, für alle Schulformen und Schulstufen (Primarstufe, Sek. I, Sek. II), die grundsätzlich in der Lage sind, die Anforderungen der besuchten Schulform zu erfüllen, aber festgestellte besondere Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und/oder Rechnen haben. Damit werden folgende Begriffe erfasst: LRS, Legasthenie, Lese-Rechtschreib-Störung, Dyslexie, Lese-Rechtschreib-Schwäche, Rechenschwäche, Rechenstörung, Dyskalkulie genannt.

4 Feststellung der besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und/oder Rechnen

- 4.1 Jede Schule muss je eine speziell geschulte Lehrkraft (LRS-Beauftragte/r, Beauftragte/r für Rechenschwäche) benennen, die alle Lehrkräfte bei der Diagnose von Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwierigkeiten sowie bei der Aufstellung von Förderplänen unterstützt und die Schülerinnen und Schüler während des gesamten Förderzeitraums begleitet. Sie steht zur fachlichen Unterstützung der Lehrkräfte, zur Beratung der Eltern und der Schülerinnen und Schüler in jeder Schule zur Verfügung. In Fragen der besonderen Schwierigkeiten für Lesen, Rechtschreiben und/oder Rechnen, soll diese Lehrkraft zu Klassen- und Fachkonferenzen hinzugezogen werden. Die Feststellung kann in allen Jahrgangsstufen, soll jedoch so früh wie möglich durch einen standardisierten LRS-/Dyskalkulie-Test durchgeführt werden.
- 4.2 Die Feststellung der besonderen Schwierigkeiten setzt eine prozessbegleitende Beobachtung des Lernprozesses ab Schuleintritt voraus. Grundlage für die förderdiagnostische Tätigkeit ist die Beobachtung
- des sprachlichen, rechnerischen, kognitiven, emotional-sozialen und des motorischen Entwicklungsstands
 - der Lernmotivation im Lesen, Schreiben und/oder Rechnen und
 - der Wahrnehmungsleistungen und -kompetenzen der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers mit besonderen Lernschwierigkeiten
- Daher ist die Beobachtung der Lernausgangslage, insbesondere in den Klassenstufen 1 und 2, von besonderer Bedeutung.
- 4.3 Die jeweilige Lehrkraft für Deutsch und/oder für Mathematik stellt die besonderen Schwierigkeiten, unter Einbeziehung der/des LRS-Beauftragten und/oder Beauftragte/r für Rechenschwäche fest und berücksichtigt dabei evtl. vorliegende ärztliche bzw. psychologische (Arzt) Untersuchungsergebnisse. Sie dokumentieren gemeinsam das Ergebnis, entwickeln und beschließen einen für alle

anderen Lehrkräfte verbindlichen Förderplan (innere und ggf. äußere Differenzierung), bestimmen den Notenschutz, einen individuellen Nachteilsausgleich und evaluieren in zeitnahen Abständen den Lernerfolg. Die Testung auf LRS und/oder Dyskalkulie kann auch durch einen formlosen, schriftlichen Antrag der Eltern an die Schule erfolgen und muss dann gemäß 4.1 durchgeführt werden.

4.4 Über das Ergebnis, die individuellen Fördermaßnahmen, den Notenschutz und den individuellen Nachteilsausgleich wird die Klassenkonferenz informiert und es ergeht ein entsprechender Beschluß.

4.5 Eine Dokumentation über die gesamten Maßnahmen ist zu führen und den Erziehungsberechtigten zur Verfügung zu stellen.

5 Analyse der Lernsituation

5.1 Um Schülerinnen und Schüler bei Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwierigkeiten gezielt fördern zu können, ist es erforderlich, die Bedingungsgefüge der Lese-/Rechtschreib- und Rechenschwierigkeiten genau zu kennen. Hierzu gehören:

- schulische (z.B. Didaktik und Methodik des Lese-, Schreib- und/oder des Rechenlehrgangs sowie des Rechtschreibunterrichts, Lehrerverhalten),
- soziale (z.B. häusliches Lernumfeld, Verhalten der Mitschülerinnen und Mitschüler),
- emotionale (z.B. Selbstsicherheit, Lernfreude, Belastbarkeit, Umgang mit Misserfolgen),
- kognitive (z.B. Stand der Lese-, Schreib- und/oder Rechenentwicklung, Denkstrategie, Wahrnehmung, Sprache),
- physiologische (z.B. Motorik, Seh- und Hörfähigkeit)

Bedingungen sowie das Lern- und Arbeitsverhalten. Die bloße Feststellung des Ausmaßes von Versagen genügt nicht.

5.2. Die Analyse stützt sich in erster Linie auf die Reflexion über den eigenen Unterricht und die kontinuierliche Beobachtung der Schülerin oder des Schülers. Die Lehrerin oder der Lehrer wird sich der Beratung durch die/den qualifizierten Beauftragte/n für LRS und/oder Rechenschwäche versichern.

5.3. In Einzelfällen wird sich die Notwendigkeit ergeben, zusätzlich den Rat einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen oder anderer in der LRS- und/oder Rechenschwäche-Diagnose erfahrener Fachleute einzuholen. Dies setzt das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten voraus.

Wenn konkrete Hinweise auf organische Bedingungen vorliegen, ist den Erziehungsberechtigten eine fachärztliche Untersuchung zu empfehlen.

Die Maßnahmen, die in diesem Erlass formuliert sind, sind unabhängig von einem außerschulischen Gutachten anzuwenden.

Liegt ein fachärztliches Gutachten von einem Kinder- und Jugendpsychiater oder von einem SPZ bereits vor, kann die Schule auf eine weitere Testung verzichten. Dieses Gutachten ist in die Fördermaßnahmen einzubeziehen.

6 Fördermaßnahmen

Um besondere Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und/oder Rechnen zu vermeiden oder zu überwinden, sind allgemeine Fördermaßnahmen, gegebenenfalls zusätzliche Fördermaßnahmen, unter Umständen aber auch außerschulische Maßnahmen erforderlich.

Für die Wirksamkeit der Fördermaßnahmen ist es unabdingbar, dass

- bekannt ist, wie die verschiedenen Lernbedingungen zusammenwirken, und wie die Fördermaßnahmen hierauf abgestimmt sind,
- diese frühzeitig einsetzen,
- sie konsequent und über einen angemessenen Zeitraum hinweg durchgeführt werden,
- die Erziehungsberechtigten informiert und die Inhalte mit der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer und den Fachlehrerinnen bzw. -lehrern abgestimmt sind,
- ihr Zweck mit der Schülerin und dem Schüler besprochen wird und sie/ er die Teilziele jeweils kennen, unmittelbare Rückmeldung über den Lernfortschritt und Übungserfolg erhalten und die Fördermaßnahme insgesamt als Hilfe erlebt wird

6.1 Allgemeine Fördermaßnahmen

Allgemeine Fördermaßnahmen werden im Rahmen der Stundentafel nach den entsprechenden Richtlinien und Lehrplänen durchgeführt (innere Differenzierung, Förderunterricht).

Die Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben und/oder Rechnen haben zum Ziel

- die Stärken von Schülerinnen und Schülern herauszufinden, sie ihnen bewusst zu machen, sie zu ermutigen und Erfolgserlebnisse zu vermitteln,
- Lernhemmungen und Blockaden abzubauen und Lust auf Lesen, Rechtschreiben und Rechnen zu wecken und zu erhalten,
- Arbeitstechniken und Lernstrategien zu vermitteln, die vorhandenen Schwächen auszugleichen oder zu mildern sowie bestehende Lernlücken zu schließen.
- Schülerinnen und Schüler dort abzuholen, wo sie stehen, d.h. die Lerninhalte so zu wählen, dass die Schülerinnen und Schüler selbstwirksam Erfolge generieren können.

6.2 Zusätzliche Fördermaßnahmen

Zusätzliche Fördermaßnahmen sind schulische Förderkurse, die über die Stundentafel hinaus durchgeführt werden. Die Förderkurse werden von qualifizierten Lerntherapeuten abgehalten und finden entweder in Einzelförderung oder Kleingruppen statt. Nicht spezifischer Förderunterricht darf nicht als Ersatz für LRS oder Dyskalkulie spezifischen Unterricht stattfinden. In Einzelfällen ist die Zusammenarbeit mit einer Schulpsychologin bzw. einem Schulpsychologen oder anderen Fachleuten hilfreich.

Ziel der zusätzlichen Fördermaßnahmen ist es,

- das Entstehen von Lernschwierigkeiten zu verhindern, wenn vor dem Hintergrund der individuellen Lernbedingungen zu erwarten ist, dass allgemeine Fördermaßnahmen nicht ausreichen werden,
- Lernschwierigkeiten zu beheben, die durch allgemeine Fördermaßnahmen allein nicht behoben werden können.

Für die zusätzlichen Fördermaßnahmen ist das Einverständnis der Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern deren Einverständnis einzuholen.

6.3 Inhalte der Förderung

Bei den allgemeinen und den zusätzlichen Fördermaßnahmen handelt es sich um

- Leseübungen, die in Verbindung mit der allgemeinen Sprachförderung geeignet sind, die Lesefähigkeit und gleichzeitige Sinnerfassung zu fördern. Systematische Ergänzungen des Leselehrgangs (wie z.B. Lautgebärden) gehören ebenso zur Leseförderung wie die Benutzung motivierender Lesematerials, das zu selbstständigem Lesen anregen und die Lesefreude wecken kann.
 - Schreibübungen, die zu einer formklaren, bewegungsrichtigen und zügigen Handschrift führen - besonders auch das Schreiben der Druckschrift. Auch die Benutzung eines PC/Laptops (mit Korrekturprogramm) kann hilfreich sein. Dem technologischen Fortschritt ist Rechnung zu tragen.
 - Rechtschreibübungen, die geeignet sind, die Rechtschreibsicherheit zu verbessern.
 - einen kleinschrittigen, angepassten Aufbau von angemessenen Rechenstrategien statt Behelfsstrategien, welcher sich an den jeweiligen Erfolgen der Kinder orientiert
 - die Ermöglichung, Unterstützung und Förderung selbstwirksamer Erfahrungen
- Fördermaßnahmen haben größere Aussichten auf Erfolg, wenn das gesamte Bedingungsgefüge berücksichtigt wird. Zur Förderung gehört daher auch,
- die Schülerin oder den Schüler zu selbstständigem und eigenverantwortlichem Arbeiten zu führen,
 - hilfreiche Arbeits- und Lernstrategien zu vermitteln um z.B. Lernrückstände zu vermeiden,

- durch differenzierte Hausaufgaben ein gezieltes und selbstständiges Arbeiten aufzubauen und Überforderungen zu vermeiden,
- Hilfen für die Bewältigung der besonderen Schwierigkeiten aufzuzeigen, insbesondere für den Umgang mit Misserfolgen und angstauslösenden Situationen (z.B. Prüfungen, Klassenarbeiten).

6.4 Bewertung des Fördererfolgs

Jede Fördermaßnahme muss kontinuierlich daraufhin überprüft werden, ob mit ihr das angestrebte Ziel, die Verbesserung der Lesefähigkeit, Rechtschreibsicherheit und/oder Rechenkompetenz, erreicht werden kann.

Damit die Leistungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler aufgebaut und erhalten wird, ist die konsequente positive Rückmeldung auch über kleine Lernfortschritte erforderlich. Ist kein Lernzuwachs festzustellen, müssen die gewählte Methode und gegebenenfalls das Förderkonzept geändert und/oder weitere Maßnahmen eingeleitet werden.

6.5 Außerschulische Maßnahmen

Trotz intensiver schulischer Fördermaßnahmen ist es möglich, dass einzelne Schülerinnen und Schüler die für das Weiterlernen grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und/oder Rechnen nicht erwerben. Dies kann insbesondere der Fall sein bei Schülerinnen und Schülern

- mit einer psychischen Beeinträchtigung (z.B. ausgeprägte Angst vor Misserfolgen, geringes Selbstvertrauen),
- mit neurologischen Auffälligkeiten (z.B. Störungen der sensomotorischen Integration, der Lateralitätsstruktur, bei zentralmotorischen oder Hirnfunktionsstörungen),
- mit sozial unangemessenen Verhaltenskompensationen (z.B. verstärkte Aufmerksamkeit forderndes, aggressives oder gehemmtes Verhalten).
- mit einer diagnostizierten Entwicklungsstörung schulischer Fertigkeiten (z.B. Lese- und Rechtschreibstörung, isolierte Rechtschreibstörung, Rechenstörung)

Die Schule weist in diesem Fall die Erziehungsberechtigten auf geeignete außerschulische Förder- und Therapiemöglichkeiten hin (z.B. Schulpsychologische Beratungsstellen, motorische oder Sprachtherapien, psychologische Lerntherapie, Erziehungsberatungsstellen, Antrag auf §35a SGB VIII). Werden über die schulische Förderung hinaus außerschulische Maßnahmen durchgeführt, sollten diese miteinander abgestimmt werden.

7 Organisation der zusätzlichen Fördermaßnahmen

Über Gruppenzusammensetzung, Methoden und Materialien, Einsatz der Lerntherapeuten sowie Zeit und Dauer der Maßnahme ist nach pädagogischen

Gesichtspunkten in Absprache mit allen Beteiligten (LRS-Beauftragte/r, Therapeuten, Eltern) zu entscheiden. Die Förderkurse müssen den besonderen Schwierigkeiten entsprechend spezifisch sein und kontinuierlich stattfinden.

7.1 Einrichtung

Die Lehrerinnen und Lehrer, die das Fach Sprache/Deutsch und Mathe unterrichten, stellen gemeinsam mit der LRS-Beauftragte und/ oder Beauftragte für Rechen-schwäche fest, für welche Schülerinnen und Schüler zusätzliche individuelle Fördermaßnahmen notwendig sind. Dies kann auch auf Antrag der Erziehungsberechtigten geschehen. (siehe 4.3)

Sie melden diese Schülerinnen und Schüler nach Rücksprache mit der jeweiligen Klassenkonferenz und unter Angabe der bisher durchgeführten Fördermaßnahmen der LRS-Beauftragten und/ oder Beauftragten für Rechenschwäche und Schulleitung. Diese entscheidet über die Teilnahme. Für die Einrichtung schulübergreifender Förderkurse ist die jeweilige Schulaufsicht zuständig.

Die Zuweisung erfolgt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten.

Rechtzeitig vor Beginn meldet die Schulleitung der Schulaufsicht den Umfang der geplanten zusätzlichen Fördermaßnahmen.

Sofern Förderkurse nicht vorgesehen sind, können Erziehungsberechtigte deren Einrichtung bei der Schulaufsicht einfordern.

7.2 Fördergruppen

Die Förderkurse sollen nicht mehr als drei bis vier Schülerinnen und Schüler umfassen. Wenn es für das Erreichen des Förderziels notwendig ist, können im Einzelfall auch kleinere Gruppen gebildet werden.

Zusätzliche Fördermaßnahmen können auch in klassen-, in jahrgangsstufen- und (in der Grundschule nur in besonders begründeten Ausnahmefällen) schulübergreifenden Gruppen durchgeführt werden.

7.3 Förderdauer

Die Planung der Förderzeit sollte so gelegt werden, dass sie in den Schulalltag der betroffenen Schülerin und des betroffenen Schülers integriert wird.

Die Förderkurse sollten für einen Zeitraum von mindestens einem halben Schuljahr eingerichtet werden. Sie umfassen je nach Bedarf bis zu drei Wochenstunden.

7.4 Zusammenarbeit

Da sich Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwierigkeiten häufig auch auf andere Fächer auswirken, ist eine enge Zusammenarbeit mit allen Beteiligten (Klassenlehrer, Lehrkraft, Fachlehrkräfte, Therapeut, Schüler, Eltern, LRS-Beauftragte und Beauftragte für Rechenschwäche) erforderlich, die mit der Fördermaßnahme befasst sind.

Beim Übergang in die weiterführende Schule erhalten die Erziehungsberechtigten einen Nachweis über die bisher durchgeführten Fördermaßnahmen,

sowie den individuell gewährten Nachteilsausgleich und dem Notenschutz. Diese Bescheinigung müssen die Erziehungsberechtigten der aufnehmenden Schule bis zum ersten Schultag vorlegen.

8 Leistungsfeststellung und -beurteilung (vorher 4)

Soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen die allgemeinen Bestimmungen über die Leistungsfeststellung und -beurteilung.

Für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und/oder Rechnen wird zusätzlich erteilt:

1. ein individuell angepasster Nachteilsausgleich
2. Notenschutz

Nachteilsausgleich und Notenschutz sind zwei verschiedene Maßnahmen. Von der Sache her liegt die Unterscheidung auf der Hand: der Nachteilsausgleich betrifft die Situation der Leistungserbringung bzw. der -festlegung, der Notenschutz hingegen bezieht sich auf die Bewertung der erbrachten Leistung, ist also qualitativ etwas anderes und zeitlich nachgelagert.

Auch funktional gesehen besteht ein prinzipieller Unterschied: Der Nachteilsausgleich dient, idealerweise, dazu wieder Chancengleichheit herzustellen, damit die Betroffenen dieselbe Leistung erbringen können - die dann auch denselben Bewertungskriterien unterliegen - wie nicht-betroffene Mitschüler. Der Notenschutz hingegen gleicht keine ungleichen Bedingungen bei der Leistungserbringung aus, sondern stellt eine zusätzliche, pädagogische intendierte Maßnahme dar, eine Art Schutzraum, um schon erzielte Leistungserfolge und deren positive psychologische Auswirkung auf die Schülerin/den Schüler nicht wieder durch eine schlechte Benotung zu gefährden.

8.1 Nachteilsausgleich

Vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs, in allen Fächern, vorzusehen. Der Nachteilsausgleich ist individuell auf die Schülerin/den Schüler abgestimmt zu gewähren. Als Nachteilsausgleich gelten u.a. folgende Maßnahmen:

- Ausweitung der Arbeitszeit, z.B. bei Klassenarbeiten und Tests bis zur Hälfte der regulären Arbeitszeit (dient nicht zur Korrektur)
- Bereitstellen von technischen und didaktischen Hilfsmitteln (z.B. Audiohilfen, Computer, Anschauungsmittel im Rechnen. Dem technologischen Fortschritt ist dabei Rechnung zu tragen.

- Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen (z.B. Lesezeile, größere Schrift,, optisch klar strukturierte Tafelbilder und Arbeitsblätter - bei Rechenschwäche z.B.: unterstützende Abbildungen, Hunderter-Rechenrahmen, Hilfsaufgaben oder Beispiele, Strukturleitfaden für Sachaufgaben, Formelsammlung, Einmaleins-Tabelle, Bruchteile) unterrichtsinhaltliche Veränderungen, z.B. mehr handlungsorientierte Vermittlung von Unterrichtsinhalten, Schaffen von vielfältigen und für das Kind bedeutsamen Zugängen beim Erlernen von mathematischen Kenntnissen
- Vorlesen von Aufgabenstellungen
- Strukturierung der Klassenarbeiten vor allem bei Mathematik in einen Basis- und einen Hauptteil mit Teilnoten
- Reduzierung des Zahlenraums und Vermeiden komplexer Aufgabenstellungen beim Erwerb neuer Formate im Rechnen
- realitätsbezogene Anforderungen (z.B. nicht km in mm umrechnen müssen ...)
- Zulassen von Platz für Nebenrechnungen

In den Fremdsprachen können Vokabelkenntnisse durch mündliche Leistungsnachweise erbracht werden. Die Erziehungsberechtigten sind über den Leistungsstand ihres Kindes zu informieren.

8.2 Notenschutz

- a) Die Rechtschreib- und Leseleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Tests im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach mit einbezogen.

Empfehlenswert ist eine Bewertung der erbrachten Leistung unter dem Aspekt des erreichten individuellen Lernstandes mit pädagogischer Würdigung von Anstrengung und Lernfortschritt.

Dies gilt von Primarstufe bis zum Ende der Sekundarstufe II.

- b) Bei besonderen Schwierigkeiten beim Rechnen können die Eltern, die Lehrkraft, der/die Beauftragte für Rechenschwäche oder der/die Therapeut/in bis zum Ende der Sekundarstufe I, einen Antrag auf Notenschutz stellen.

Dieser Notenschutz kann nur Teilbereiche umfassen.

8.3 zentrale Prüfungen

Entscheidungsträger für Notenschutz und Nachteilsausgleich bei zentralen Prüfungen:

- ZP10:

Soweit es die besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen, wenn diese Form des Nachteilsausgleichs und Notenschutz auch in der bisherigen Förderpraxis für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler gewährt und entsprechend dokumentiert wurde.

Sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren sind die Nutzung von Werkzeugen, technischen Hilfsmitteln und besonderen räumlichen und/oder personellen Bedingungen, die Nutzung der vom Ministerium bereitgestellten modifizierten Klausuren für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation und Sprache sowie anderen vom Ministerium bereitgestellten oder zugelassenen Anpassungen der Prüfungsaufgaben. Sollten im Einzelfall darüber hinausgehende Ausnahmen vom Prüfungsverfahren notwendig sein, so ist die Entscheidung darüber von der oberen Schulaufsicht zu treffen. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt (vgl. APO-S I § 6 Abs. 9 sowie zugehörige VV).

- zentrale Prüfung des Abiturs

Über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs und Notenschutz in den zentralen Prüfungen des Abiturs entscheidet die obere Schulaufsicht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Bildung (vgl. §13 (7) APO-GOSt). Anträge zur Gewährung eines solchen Nachteilsausgleichs und Notenschutzes werden ausschließlich von Schulleiterinnen und Schulleitern gestellt.

Grundlage für die Gewährung des Nachteilsausgleiches und des Notenschutzes im Abitur ist die vollständige Dokumentation eines Nachteilsausgleiches und Notenschutzes in der gymnasialen Oberstufe durch die Schulleitung.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der in der gymnasialen Oberstufe erfolgte Ausgleich eine die jeweilige Benachteiligung kompensierende – aber gleichwertige – Bewältigung der Leistungsanforderungen ermöglicht.

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte stellen für ihre Kinder spätestens zu Beginn der gymnasialen Oberstufe bei der Schulleitung einen formlosen Antrag auf Nachteilsausgleich in der Einführungs- und Qualifikationsphase.

Die Schule nimmt ihre Fürsorgepflicht wahr, indem sie die Erziehungsberechtigten und Schüler über die rechtzeitige Beantragung informiert.

Die Antragsfrist der Schulleitung für den Nachteilsausgleich und den Notenschutz in den zentralen Prüfungen des Abiturs endet jährlich zum 30.

November. Die Mitteilung der Entscheidung der Schulaufsicht erfolgt zum Beginn des darauf folgenden zweiten Schulhalbjahres. In dringenden Fällen kann ein Antrag auch später gestellt werden.

8.4 Zeugnisse

Der Anteil des Rechtschreibens ist bei der Bildung der Note nicht zu berücksichtigen. Dies gilt für alle Fächer.

Nachteilsausgleiche werden nicht im Zeugnis vermerkt. (Arbeitshilfen)

8.5 Versetzung

Bei Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe von Abschlüssen dürfen die Leistungen im Lesen, Rechtschreiben und/oder Rechnen nicht den Ausschlag geben.

8.6 Übergang zu Realschulen und Gymnasien

Besondere Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und/oder Rechnen allein sind kein Grund, eine Schülerin oder einen Schüler für den Übergang in die Realschule oder das Gymnasium bei sonst angemessener Gesamtleistung als nicht geeignet zu beurteilen.

9 Übergangsregelung

Bei erfolgreichen LRS- oder Dyskalkulie-Maßnahmen werden die gesamten Maßnahmen aufgehoben. Den Schülerinnen und Schülern wird eine halbjährige Übergangszeit eingeräumt, während der sie besonders intensiv beobachtet und betreut werden. Treten erneut besondere Schwierigkeiten auf, werden die LRS und Dyskalkulie-Maßnahmen wieder aufgenommen.

10 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Die Zusammenarbeit zwischen Schule und den Eltern ist eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Förderung. Die Eltern von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und/oder Rechnen sollen über Erscheinungsformen der Schwierigkeiten und die Möglichkeit, sie zu überwinden, informiert werden. Sie erhalten Hinweise auf die jeweils angewandte Lese-, Rechtschreib- oder Rechenmethode, auf die besonderen Lehr- und Lernmittel, auf häusliche Unterstützungsmöglichkeiten, geeignete Fördermaterialien, Motivationshilfen und Leistungsanforderungen.

Die Eltern werden in die Pflicht genommen, die von den Lehrkräften oder Therapeuten ggf. vorgeschlagenen Hilfen zu Hause anzuwenden. Elterngespräche haben in regelmäßigen Abständen stattzufinden (mindestens 1 x im Quartal). Sie müssen protokolliert werden. Die Eltern erhalten eine Kopie.